



EINLADUNG

Sitzung:	Ausschuss für Schule und Soziales IV/9
Sitzungstag:	Dienstag, den 07.03.2017
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und sachkundiger Einwohner
 - 1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.3 Einwohnerfragestunde
 - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2017/893**
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW**

BEREICH SCHULE

- 1.4 Beschlüsse**
- 1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
- 1.6 Empfehlungen an den Rat**
- 1.7 Anfragen**
- 1.8 Anträge**
- 1.9 Mitteilungen**
 - 1.9.1 Sachstandsbericht Schülerbeförderung
M/2017/895
 - 1.9.2 Sachstandsbericht Entwicklung von Standards an den OGSen
M/2017/894
 - 1.9.3 Sachstandsbericht Einrichtung einer OGS an der EGS Albert Schweitzer
M/2017/900

- 1.9.4 Sachstandsbericht gebundener Ganzttag am EvB-Gymnasium
M/2017/901
- 1.9.5 Sachstandsbericht Medienentwicklungsplan
M/2017/891
- 1.9.6 Aktuelle Schülerzahlen sowie vorläufige Anmeldungen für das Schuljahr
2017/2018
M/2017/892
- 1.9.7 Sachstandsbericht Gute Schule 2020
M/2017/897
- 1.9.8 Sachstandsbericht Einsatz von bildungsbegleitendem Personal
M/2017/898

1.10 Verschiedenes

BEREICH SOZIALES

- 1.11 Beschlüsse**
 - 1.12 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
 - 1.13 Empfehlungen an den Rat**
 - 1.14 Anfragen**
 - 1.15 Anträge**
 - 1.16 Mitteilungen**
 - 1.17 Verschiedenes**
- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- entfällt -

Frank Mederlet
-Vorsitzender-



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	07.03.2017	Kenntnisnahme

7. Sitzung vom 08.09.2016

1. Öffentliche Sitzung

BEREICH SCHULE

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.5.1 GPA-Teilbericht „Schulen der Hansestadt Wipperfürth“/Teilbericht Schülerbeförderung

Der Haupt- und Finanzausschuss ist der Empfehlung des Ausschusses mit seiner Entscheidung am 13.09.2016 gefolgt.

Über den aktuellen Sachstand wird unter TOP 1.9.1 der heutigen Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales berichtet.

8. Sitzung vom 30.11.2016

1. Öffentliche Sitzung

BEREICH SCHULE

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Verwendung der Spende der KSK Köln

erledigt

Die Fördermittel aus der Spende der KSK wurden ausgezahlt.

1.4.2 Bildung von Eingangsklassen an den Wipperfürther Grundschulen zum Schuljahr 2017/2018 - Klassenrichtzahl

erledigt

Der Schulaufsicht wurde der entsprechende Beschluss vorgelegt.

1.4.3 Konzept schulischer Inklusion

erledigt

Dem Ausschuss für Schule und Soziales wird halbjährlich über die aktuellen Entwicklungen berichtet. Dieses erfolgt zur Sitzung am 03.05.2017.

1.4.4 Konzept Betreuungsangebote an Wipperfürther Schulen

In der heutigen Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales wird über den aktuellen Sachstand zur Entwicklung von Standards an den OGSen unter TOP 1.9.2 berichtet.

Der aktuelle Sachstand zur Einrichtung einer OGS an der EGS Albert Schweitzer ist Thema unter TOP 1.9.3.

Im Haushalt 2017 ff wurden sowohl die entsprechenden Mittel für den möglichen entstehenden Fehlbedarf im EvB Bistro bis zur Fertigstellung der Mensa eingeplant als auch die Kosten für die fünf Bufdis und die Mittel und der Stellenanteil für die Küchenhilfe an der Konrad Adenauer Hauptschule angehoben.

Das RGM berichtet im Bauausschuss am 30.03. und dem Haupt- und Finanzausschuss am 14.03. über die bauliche Umsetzung und das weitere Vorgehen bzgl. der Betreuungsräume an der KGS Wipperfeld.

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.6.1 Förderung der OGS aufgrund SchülerInnen mit Unterstützungsbedarf

Der Rat ist der Empfehlung des Ausschusses mit seiner Entscheidung am 13.12.2016 gefolgt.

Die Mittel wurden entsprechend weitergeleitet.

1.6.2 Gute Schule 2020

Der Rat ist dann der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses mit seiner Entscheidung am 07.02.2017 gefolgt.

Nähere Informationen erfolgen unter TOP 1.9.7.

BEREICH SOZIALES

1.11 Beschlüsse

1.11.1 Vergabe der Spende der KSK Köln

teilweise erledigt

Die Mittel für die Flüchtlingsarbeit in Höhe von 5.000 € und die Mittel in Höhe von 2.000 € an die Jugendfeuerwehr wurden ausgezahlt.

Die Verteilung des Restteilbetrages von 5.025 € wird dem Ausschuss für Schule und Soziales zur Beratung und Entscheidung am 03.05.2017 vorgelegt.



I - Schule

Sachstandsbericht Schülerbeförderung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	07.03.2017	Kenntnisnahme

Zu den nachfolgend genannten Beschlüssen **„GPA-Teilbericht „Schulen der Hansestadt Wipperfürth im Jahr 2014“/Teilbericht Schülerbeförderung** (vgl. TOP 1.5.1 der Niederschrift aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.09.2016) gibt die Verwaltung folgenden Sachstandsbericht ab:

- (1) *Die Hansestadt Wipperfürth erhöht die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Beförderung zum Start des 2. Schulhalbjahres 2016/2017 von 180 € bzw. 90 € pro Schuljahr (Hin- und Rückfahrt bzw. eine Fahrt) auf 540 € bzw. 270 € pro Schuljahr (Hin- und Rückfahrt bzw. eine Fahrt). Die betroffenen Eltern werden sofort informiert und die Gleichbehandlung mit Inhabern des Prima Tickets vermittelt.*

Die betroffenen Eltern wurden seitens des Schulamtes am 14.10.2016 schriftlich bzw. mündlich über die anstehende Änderung zum 06.02.2017 informiert. Von zehn betroffenen SchülerInnen, die das Angebot der freiwilligen Beförderung bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2016/2017 in Anspruch genommen haben, haben sich sechs entschieden, weiterhin das Angebot mit den erhöhten Kosten in Anspruch zu nehmen. Die übrigen vier verzichten auf eine freiwillige Beförderung. Diese Kinder werden entweder von ihren Eltern zur Schule gefahren oder gehen zu Fuß.

Für das erste Schulhalbjahr sind Einnahmen für die freiwillige Beförderung in Höhe von 525,00 € entstanden. Bedingt durch die o. g. Änderung sind im zweiten Schulhalbjahr Einnahmen in Höhe von 945,00 € zu erwarten.

Die Hansestadt Wipperfürth hat mit der Erhöhung der Kosten, den betroffenen Eltern die Möglichkeit der Ratenzahlung angeboten. Von diesem Angebot haben einige Eltern Gebrauch gemacht.

Wie das Angebot der freiwilligen Beförderung in den nächsten Jahren angenommen wird, bleibt abzuwarten. Der Ausschuss wird hierüber sowie über die daraus resultierenden Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu gegebener Zeit informiert.

- (2) *Der Beschluss des Ausschuss für Schule und Soziales vom 23.10.2008 wird aufgehoben.*

Diese Regelung betrifft alle neueinzuschulenden Kinder, die ab dem Schuljahr 2017/2018 entweder die KGS St. Antonius bzw. die KGS St. Nikolaus besuchen. Die betroffenen Eltern wurden am 10.11.2016 über diese Neuregelung informiert.

Kinder, die sich zum jetzigen Zeitpunkt schon in der Grundschulzeit befinden und eine Fahrkarte besitzen, sind von dieser Regelung auf Grund des Vertrauensschutzes ausgenommen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit weiter befördert, was folglich bedeutet, dass eine Anspruchsberechtigung auf Beförderung mit dem Schuljahr 2019/2020 ausläuft.

Für das Schuljahr 2017/2018 erzielt die Hansestadt Wipperfürth auf Grund dieser Neuregelung eine Einsparung in Höhe von 2.720,00 €. Weitere Einsparungen ergeben sich regelmäßig in den folgenden Schuljahren.

- (3) *Die Verwaltung wird beauftragt, den Schülerspezialverkehr zu den Grundschulen beizubehalten und sicher zu stellen.*

Die Hansestadt Wipperfürth stellt weiterhin den Schülerspezialverkehr für die Anspruchsberechtigten SchülerInnen sicher. Die Aufwendungen in Höhe von ca. 650.000 € bleiben zunächst unverändert bestehen.

- (4) *Die Verwaltung wird beauftragt, im Einvernehmen mit der OVAG, die schriftliche Zustimmung zur Verlängerung des Vertrages zur Schülerbeförderung bis spätestens 31.07.2018 zu vereinbaren.*

Der bestehende Vertrag wird rechtssicher modifiziert.

Bis zum Mai 2017 wird die Verwaltung, mit der OVAG und den Grundschulen, dem Ausschuss Schule und Soziales ein neues Konzept vorlegen, das Kosteneinsparungen beinhaltet. Unter anderem sind Fragen eines abgestimmten (eventuell modifizierten) Schulbeginns, der Reduzierung von Stand-/Bereitschaftszeiten der Busse, eine eventuelle Reduzierung der Buseinheiten und die Optimierung außerordentlicher Schulfahrten zu besprechen und einzubeziehen.

Die Vertragsgestaltung hat flexible Anpassungsmöglichkeiten der vereinbarten Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Das neue Konzept könnte spätestens zum Schuljahr 2018/2019 in Kraft treten.

Der ASS wird ggfls. in einer Sondersitzung über das Konzept beraten und dem HFA einen Vorschlag machen.

Der Vertrag zur Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr wurde am 27.09.2016 durch den 3. Änderungsvertrag bis 31.07.2018 verlängert und ist demnach jährlich zum 31.07. eines jeden Jahres kündbar.

Ein erster Gesprächstermin zu möglichen Kosteneinsparungen mit der OVAG, den Grundschulleitungen und der Verwaltung hat Ende 2016 stattgefunden.

Festzustellen ist, dass eine Änderung von Schulanfangs- bzw. Schulendzeiten **keine** Auswirkungen auf die Kosten im Schülerspezialverkehr haben werden. Wie aus der Übersicht (Anlage 1) ersichtlich, sind morgens ab 07.00 Uhr alle 10 Busse im Einsatz.

Die jeweiligen Touren mit Zeiten sind ebenfalls als Anlage 2 beigefügt. Bereits jetzt schon ist der Schulbeginn der KGS Agathaberg auf 08.30 Uhr festgelegt, um alle Touren mit den vorhandenen Kapazitäten bedienen zu können und alle SchülerInnen pünktlich zum Unterricht zu bringen.

Folgendes wurde in diesem ersten Gespräch diskutiert bzw. vereinbart, was bis zum erneuten Gesprächstermin Ende Februar 2017 mit o. g. Beteiligten zu klären ist, wo ggf. Einsparungen generiert werden können:

- Überprüfung der Schwimmpläne, ob hier Fahrten komprimiert werden können
- Wegfall von Sonderfahrten (z. B. von Fahrten nach der 3. Schulstunde bei Hitzefrei)
- Prüfung, ob ein Beförderungsanspruch der Kinder nach der 8-1 Betreuung bzw. 13 + Pflicht ist, da es sich hierbei ja um ein außerunterrichtliches Angebot handelt
- Prüfung durch die Grundschulen, an welchem Tag nach welchem Unterrichtsschluss ein Ausfall des Bustransfers in Kauf genommen werden könnte.
- Prüfung einer monatlichen Kostenbeteiligung aller Eltern, deren Kinder im Schülerspezialverkehr befördert werden

Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.

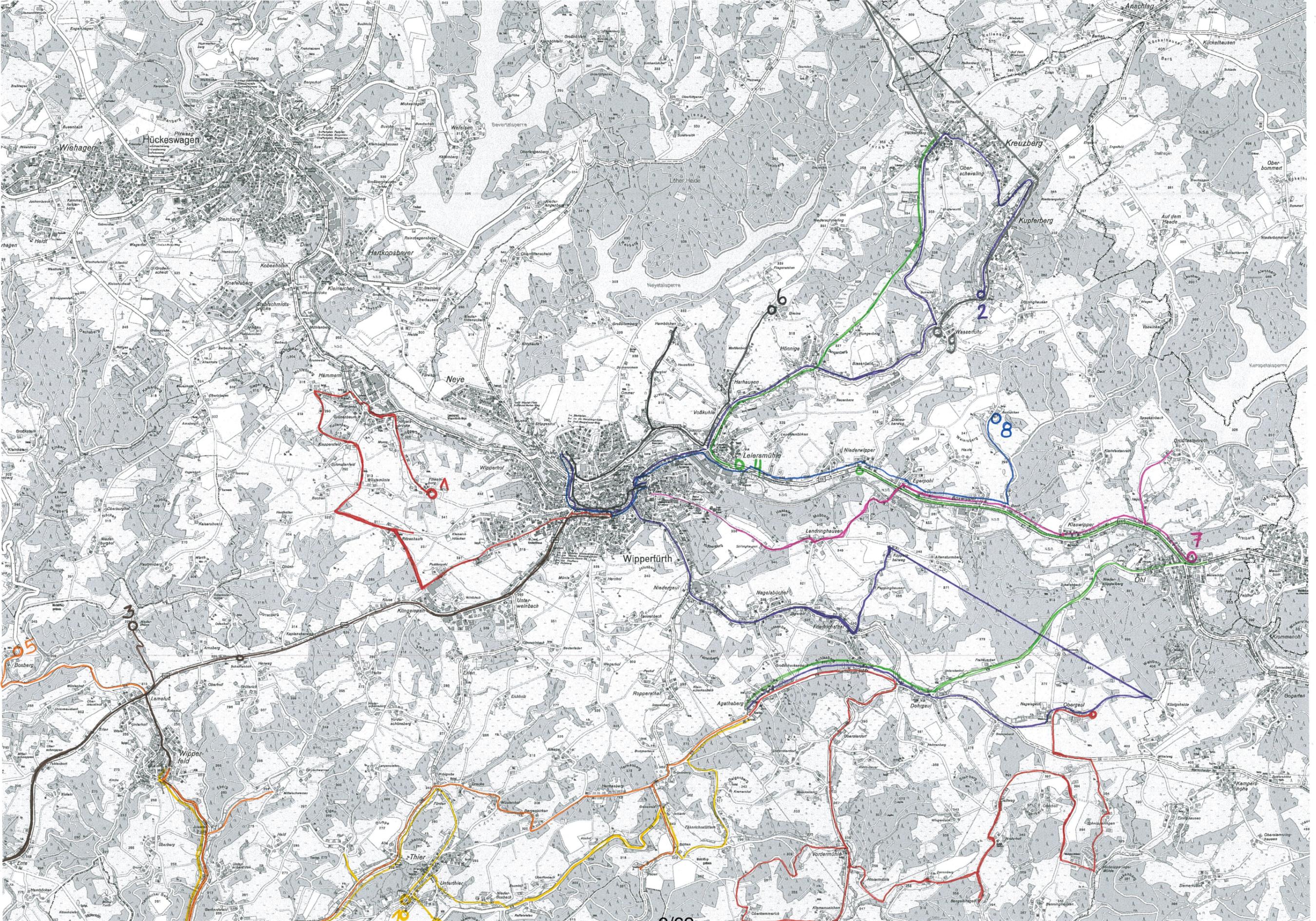
- (5) *Die Verwaltung wird beauftragt, die OVAG zu bitten, im Zuge der Sondierungen eine Kostenschätzung für die Auftragserweiterung des Schülerspezialverkehrs für die OGS (Fahr)schüler abzugeben.*

Die OVAG wurde aufgefordert, ein Angebot für diese Zusatzleistung abzugeben. Sollte die Verwaltung das Angebot annehmen, würden zusätzliche Aufwendungen in Höhe von ca. 100,00 € täglich, bei ~ 180 Schultagen pro Jahr, folglich 18.000 €/jährlich anfallen.

Anlagen:

Anlage 1: Bustouren morgens

Anlage 2: Aktuelle Busliste Schuljahr 2016/2017



tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Ö 1.9.1

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route	
1 ZIMMER- MANN	Montag	07:00	ab Finkelnburg - Jostberg/Kleppersfeld 7:10 - Isenburg 7:15 - Wüstemünste - Ritzenhaufe - Klingsiepen - Alte-Köl-Str, Oben Antonius	
		07:40	ab Obergau - Schnipperingermühle - Oberholl - Dellweg - Niederholl - Bengelshagen - dann nach Agathaberg zur Schule - weiter mit Oberdierdorf - Neeskotten - Vordermühle - Berrenberg - Klemenseichen - Niederkemmerich - Oberkemmerich - Agathaberg	
		11:30	ab Nikolaus - Lendringhausen	
	Dienstag	11:55	ab Agathaberg - alle Klassen nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP	
		13:30	ab Agathabeg - Betreuung nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP	
		07:00	dto.	
		07:40	dto.	
		09:40	ab Antonius - WLS-Bad mit Bus 2 & 3	
		11:55	ab Agathaberg - Kl. 1 nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP	
		12:50	ab Agathaberg - Kl. 2 nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP	
		13:30	ab Agathaberg - Kl. 3 & 4 & Betreuung nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP	
		Mittwoch	07:00	dto.
			07:40	dto.
09:20	ab Agathaberg - WLS-Bad mit Bus 10			
11:55	ab WLS-Bad - Agathaberg mit Bus 10			
12:50	ab Agathaberg - Kl. 2 & 3 nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP			
Donnerstag	13:30	ab Agathaberg - Kl. 4 und Betreuung nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP		
	07:00	dto.		
	07:40	dto.		
	11:55	ab Agathaberg - KL. 2 nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP		
	12:50	ab Agathaberg - Kl.1 nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP		
Freitag	13:30	ab Agathaberg - Kl. 3 & 4 & Betreuung nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP		
	07:00	dto.		
	07:40	dto.		
	11:55	ab Agathaberg - Kl. 1 nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP		
	12:50	ab Agathaberg - Kl. 2 & 4 nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP		
	13:30	ab Agathaberg - Kl. 3 und Betreuung nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung & SP		

tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route		
2	Montag	07:10	ab Hammer - Alte Bahnhofstr. - Kreuzberg - Wasserfuhr - Hönnige 7:20 für Nikolaus, Antonius & EGS		
		07:27	Extra! Nagelsbüchel - Niedergaul 7:24/30 - Aug.Mittelsten-Scheid-Str - für alle GSchulen		
	ZIMMER- MANN		07:30	ab Antonius - 1 Kind von Begleitperson übern.	
			07:40	ab Antonius - Kinder von D.251 und Bus 1 & Niedergaul übernehmen - für alle Gschulen	
			07:55	ab BBH - Norma - 8:00 Niedergaul - 8:02 Nagelsbüchel - 8:07 Küppersherweg - 8:17 Buswende Königsheide - Obergaul/Niedergaul - Dohrgaul - Waldweg - Agathaberg	
			09:40	ab Wipperfeld - WLS-Bad mit Bus 5	
			11:20	ab WLS-Bad - Wipperfeld mit Bus 5	
			12:35	ab Wipperfeld - Kl. 1 & 2 nach Hause, in Ri. B 506 und Umgebung	
			13:15	ab Nikolaus - Siebenborner Höhe und ab Antonius - Ritzenhaufe - Hämmern - Finklenburg	
			Dienstag	07:10	dto.
				bis 07:55	dto.
				09:40	ab Antonius - WLS-Bad mit Bus 1 & 3
				11:15	ab WLS-Bad - Antonius mit Bus 3 & 7
				11:35	ab Wipperfeld - Kl. 1 & 2 nach Hause, in Ri. B 506 und Umgebung
				12:25	ab Antonius - Klingsiepen - Kluse - Lamsfuß und ab Wipperfeld - Kl. 3 & 4 nach Hause in Ri. B 506 und Umgebung
Mittwoch	13:20	ab Antonius - Hämmern			
	07:10	dto.			
	bis 7:55	dto.			
	11:30	ab Wipperfeld - Kl. 1 nach Hause in Ri. B 506 und Umgebung			
	12:30	ab Antonius - Kluse und ab Wipperfeld - Teil Kl. 3 nach Hause in Ri. B 506 und Umgebung			
Donnerstag	13:15	ab Antonius - Ritzenhaufe - Hämmern - Finklenburg			
	07:10	dto.			
	bis 7:55	dto.			
	11:30	ab Wipperfeld - Kl. 1 nach Hause in Ri. B 506 und Umgebung			
Freitag	12:30	ab Antonius - Klingsiepen - Lamsfuß und Wipperfeld - Teil Kl. 2 & 3 & 4 in Ri. B 506 und Umgebung			
	13:15	ab Antonius - Ritzenhaufe - Hämmern - Finklenburg und Felderhof - Siebenborner Höhe - Hämmern			
	07:10	dto.			
	bis 7:55	dto.			
	11:30	ab Antonius - Klingsiepen und Wipperfeld - Rest von Kl. 2 sowie Teil Kl. 3 & 4 nach Hause in Ri. B 506 und Umgebung			
		12:30	ab Antonius - Kluse und Wipperfeld - Rest von Kl. 2 sowie Teil Kl. 3 & 4 nach Hause in Ri. B 506 und Umgebung		
		13:10	ab Antonius - Hämmern		

tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route
3	Montag	06:55	ab Niederdhünn - Wipperfeld - (7:00 Lamsfuß B 5 von Boxberg beachten)
		07:05	ab Fröbeln - Laudenberg 7:07 - Fröbeln 7:08 - Ente 7:09 - Fahlenbock 7:10 - Erlen 7:11 - Schniffeshöh 7:15 - Kapplansherweg 7:17 - Odenholl 7:20 - Schniffeshöh 7:25 und Wipperfeld
		07:35	ab Wipperfeld , Schule - Lamsfuß - Kluse - Klingsiepen - Wildblech - für Antonius
		11:30	ab Nikolaus - Neye - Röttenscheid und Antonius - Neye - Egen
		12:35	ab Antonius - Neye - Egen
		13:15	ab Nikolaus - Neye - Röttenscheid - Egen , Bruch Antonius - Neye - Egen
	Dienstag	06:55	dto.
		bis 07:35	dto.
		09:40	ab Antonius - WLS , Bad mit B. 1 & 2
		11:15	ab WLS , Bad - Antonius mit B. 2 & 7
		11:30	dto.
		12:30	ab Nikolaus - Neye und Antonius - Neye - Egen
	Mittwoch	13:10	ab WLS , Bad über Nikolaus - Neye - Röttenscheid - Egen , Bruch Antonius - Neye - Egen
06:55		dto.	
bis 11:30		dto. Wie Montag	
12:30		ab Nikolaus - Neye - Röttenscheid und Antonius - Neye - Egen	
13:15		ab Nikolaus - Neye - Röttenscheid - Egen , Bruch Antonius - Neye - Egen	
Donnerstag		06:55	dto.
	bis 13:15	dto. Wie Montag	
Freitag	06:55	dto.	
	bis 07:35	dto.	
	09:20	ab WLS , Bad - Antonius mit B. 7+8	
	11:30	dto. Wie Montag	
	12:30	ab Nikolaus - Neye - Oberröttenscheid Antonius - Neye - Egen	
	13:10	ab WLS , Bad über Nikolaus - Neye - Egen , Bruch Antonius - Neye - Egen	

HÖLLER

tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route
4	Montag	07:15	ab SP - Leiersmühle - Harhausen - Hönnige 7:19 - Hungerberg 7:25 - Kreuzberg
		07:57	ab Niederwipper/Kirche -8:00 Egerpohl - 8:02 Böswipper - Klaswipper -ca. 8:07 Ohl, Sauerlandstr. - wenden im Buchholzweg - 8:10 Ohl,Volksbank - Agathaberg
		08:40	ab Rönsahl - Ohl, an 8:42
		08:49	ab Ohl - Rönsahl, an 8:51
		09:10	ab Rönsahl - Ohl an, 09:12
		09:20	ab Ohl - Rönsahl an , 09:22
		11:05	ab Rönsahl - Ohl an , 11:07
		11:16	ab Ohl - Rönsahl an , 11:18
		11:55	ab Agathaberg - alle Kl. Nach Hause in Ri. Ohl und Umgebung
	13:30	ab Agathaberg - Betreuung nach Hause in Ri. Ohl und Umgebung	
	Dienstag	07:15	dto.
		bis 11:16	dto. Wie Montag
		11:55	ab Agathaberg - Kl.1 nach Hause in Ri. Ohl und Umgebung
		12:50	ab Agathaberg - Kl.2 nach Hause in Ri. Ohl und Umgebung
		13:30	ab Agathaberg - Kl. 3 & 4 & Betreuung nach Hause in Ri. Ohl und Umgebung
	Mittwoch	07:15	dto.
		bis 11:55	dto. Wie Dienstag
12:50		ab Agathaberg - Kl. 2 & 3 nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung	
13:30		ab Agathaberg - Kl. 4 und Betreuung nach Hause in Ri. Ohl und Umgebung	
Donnerstag	07:15	dto.	
	bis 11:16	dto. Wie Montag	
	11:55	ab Agathaberg - Kl. 2 nach Hause in Ri. Ohl und Umgebung	
	12:50	ab Agathaberg - Kl. 1 nach Hause in Ri. Dohrgaul und Umgebung	
	13:30	ab Agathaberg - Kl. 3 & 4 und Betreuung nach Hause in Ri. Ohl und Umgebung	
Freitag	07:15	dto.	
	bis 11:16	dto. Wie Montag	
	11:55	ab Agathaberg - Kl. 1 nach Hause in Ri. Ohl und Umgebung	
	12:50	ab Agathaberg - Kl. 2 & 4 nach Hause in Ri. Ohl und Umgebung	
	13:30	ab Agathaberg - Kl. 3 und Betreuung nach Hause in Ri. Ohl und Umgebung	

BÖCKING

tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route			
5	Montag	06:55	ab Boxberg - Haltestelle , Lamsfuß 7:00			
		07:25	ab Peffekoven - 7:27 Neuenhaus - Abstoß - 7:34 Jörgensmühle - 7:38 Gerhardsfeld - 7:40 Unterschwarzen - 7:43 O.-Mittelschwarzen - Heid - Wipperfeld , Schule			
	BÖCKING		07:52	ab Neuenhaus,Abz. - 7:57 Drecke - 7:58 Wüstenhof - Bergesbirken - 8:01 Hermesberg - 8:05 Graben - Agathaberg,Schule		
			09:40	ab Wipperfeld - WLS-Bad mit B 2		
			11:20	ab WLS,Bad - Wipperfeld mit B 2		
			12:35	ab Wipperfeld - Kl. 1 & 2 nach Hause , in Ri. Furth/Thier und Umgebung		
			13:25	ab Wipperfeld - Kl. 3 & 4 und Betreuung nach Hause , in Ri. Furth/Thier und Umgebung		
			13:45	ab Thier - Linie 426 Neuenhaus		
			Dienstag		06:55	dto.
					bis 07:52	dto.
					11:35	ab Wipperfeld - Kl. 1 & 2 nach Hause in Ri. Thier/Furth und Umgebung
					12:35	ab Wipperfeld - Kl. 3 & 4 nach Hause in Ri. Thier/Furth und Umgebung
	13:25	ab Wipperfeld - Betreuung nach Hause, in Ri. Furth/Thier und Umgebung				
Mittwoch		13:45	ab Thier - Linie 426 Neuenhaus			
		06:55	dto.			
		bis 07:52	dto.			
		11:35	ab Wipperfeld - Kl. 1 nach Hause, in Ri. Furth/Thier & Umgebung			
		12:35	ab Wipperfeld - Teil Kl. 3 nach Hause , in Ri. Furth/Thier & Umgebung			
Donnerstag		13:25	ab Wipperfeld - Rest Kl. 3 sowie Kl. 2 & 4 und Betreuung nach Hause , in Ri. Furth/Thier & Umgebung			
		13:45	ab Thier - Linie 426 Neuenhaus			
		06:55	dto.			
		bis 07:52	dto.			
		11:40	ab Wipperfeld - Kl. 1 nach Hause in Ri. Furth/Thier & Umgebung			
Freitag		12:35	ab Wipperfeld - Teil Kl. 2 & 3 & 4 nach Hause , in Ri. Furth/Thier & Umgebung			
		13:25	ab Wipperfeld - Rest von Kl. 2 & 3 & 4 und Betreuung nach Hause in Ri. Furth/Thier und Umgebung			
		13:45	ab Thier - Linie 426 Neuenhaus			
		06:55	dto.			
		bis 07:52	dto.			
		11:35	ab Wipperfeld - Kl. 1 und Teil von Kl. 2 nach Hause in Ri. Furth/Thier und Umgebung			
		12:35	ab Wipperfeld - Rest von Kl.2 sowie Teil von Kl. 3 & 4 nach Hause in Ri. Furth/Thier und Umgebung			
		13:25	ab Wipperfeld - Rest von Kl. 3 & 4 und Betreuung nach Hause in Ri. Furth/Thier und Umgebung			
		13:45	ab Thier - Linie 426 Neuenhaus			

tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route	
6	Montag	07:30	ab Dreine + Weg - Harhausen - Berghof/Hambüchen - für - Felderhof - Antonius - Nikolaus	
		11:35	ab Antonius - Ritzenhaufe - Hämmern Felderhof - Siebenborner Höhe - Hämmern	
		12:35	ab Antonius - Ritzenhaufe - Wüstemünste - Hämmern	
	Dienstag	HÖLLER	13:15	ab Nikolaus - Lendringhausen Antonius - Sassenbach - Wegerhof
			07:30	dto.
			11:35	ab Antonius - Ritzenhaufe - Wüstemünste - Hämmern - Finkelnburg
		Mittwoch	12:30	ab Nikolaus - Siebenborner Höhe Antonius - Ritzenhaufe - Hämmern - Finkelnburg Felderhof - Siebenborner Höhe - Hämmern
			13:15	ab Nikolaus - Lendringhausen
			07:30	dto.
	Donnerstag	HÖLLER	08:05	ab Felderhof - WLS-Bad mit B.7
			09:25	ab WLS-Bad - Felderhof mit B.7
			11:30	RESERVE!!!
		Freitag	12:30	ab Nikolaus - Siebenborner Höhe Antonius - Wüstemünste - Ritzenhaufe - Hämmern Felderhof - Siebenborner Höhe - Hämmern
13:20			RESERVE!!!	
07:30			dto.	
Freitag	HÖLLER	11:30	ab Nikolaus - Siebenborner Höhe Antonius - Ritzenhaufe - Hämmern Felderhof - Hämmern	
		12:35	ab Antonius - Ritzenhaufe - Wüstemünste - Hämmern Felderhof - Ritzenhaufe	
		13:15	ab Antonius - Sassenbach	
		07:30	dto.	
Freitag	HÖLLER	08:10	ab Antonius - WLS-Bad mit B. 7+8	
		11:35	ab Antonius - Ritzenhaufe -Wüstemünste - Hämmern Felderhof - Hämmern	

tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route
		12:30	ab Nikolaus - Siebenborner Höhe Antonius - Ritenhaufe - Hämmern - Finkelburg Felderhof - Siebenborner Höhe - Hämmern
		13:10	ab WLS-Bad über Nikolaus - Lendringhausen Antonius - Sassenbach

tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route
7	Montag	07:20	Ohl - Großfastenrath - Klaswipper - Böswipper - Lendringhausen für Nikolaus - Antonius - Felderhof
		11:30	ab Nikolaus - Böswipper - Klaswipper - Ohl Antonius - Hönnige Felderhof - Wende St. Angela - Egerpohl - Ohl
		12:30	ab Nikolaus - Neuensturmberg Antonius - Dreine
		13:15	ab Nikolaus - Dreine - Harhausen - Hönnige - Niederwipper - Egerpohl - Klaswipper - Großfastenrath - Ohl Antonius - Hönnige - Niederwipper Felderhof - Hammer - Böswipper - Klaswipper
	Dienstag	07:20	dto.
		11:15	ab WLS-Bad - Antonius mit B. 2&3
		11:30	ab Nikolaus - Neuensturmberg - Klaswipper - Ohl Antonius - Hönnige
		12:30	ab Nikolaus - Böswipper Antonius - Dreine - Hönnige Felderhof - Egerpohl - Ohl
		13:10	WLS-Bad über Nikolaus - Harhausen - Dreine - Hönnige - Niederwipper - Egerpohl - Klaswipper - Großfastenrath - Ohl Antonius - Hönnige - Niederwipper Felderhof - Wende St. Angela - Hammer - Böswipper - Klaswipper
		Mittwoch	07:20
08:05	ab Felderhof - WLS-Bad mit B.6		
09:25	ab WLS-Bad - Felderhof mit B.6		
11:30	ab Nikolaus - Böswipper - Klaswipper - Ohl		
12:30	ab Nikolaus - Dreine - Harhausen - Egerpohl - Neuensturmberg - Klaswipper - Ohl Antonius - Hönnige Felderhof - Egerpohl		
13:15	ab Nikolaus - Hönnige - Niederwipper - Egerpohl - Großfastenrath - Ohl Antonius - Dreine - Hönnige - Niederwipper Felderhof - Wende St. Angela - Hammer - Böswipper - Klaswipper - Ohl		
Donnerstag	07:20		dto.
	11:30	ab Nikolaus - Dreine - Harhausen - Egerpohl - Neuensturmberg - Klaswipper - Ohl Antonius - Hönnige	

KÜR TEN

tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route
		12:40	ab Antonius - Hönnige Felderhof - Egerpohl
		13:15	ab Nikolaus - Hönnige - Niederwipper - Egerpohl - Ohl Antonius - Dreine - Hönnige - Niederwipper Felderhof - Wende St. Angela - Hammer - Böswipper - Klaswipper - Ohl
	Freitag	07:20	dto.
		08:10	ab Antonius - WLS-Bad mit B. 6+8
		09:20	ab WLS-Bad - Antonius mit B. 3&8
		11:30	ab Nikolaus - Egerpohl - Böswipper - Klaswipper - Ohl Antonius - Hönnige Felderhof - Wende St. Angela - Egerpohl
		12:30	ab Nikolaus - Dreine - Harhausen - Egerpohl - Klaswipper - Ohl Felderhof - Ohl
		13:10	ab WLS- Bad über Nikolaus - Hönnige- Niederwipper - Egerpohl - Neuensturmberg - Ohl Antonius - Dreine - Hönnige - Niederwipper Felderhof - Hammer- Egerpohl - Böswipper - Klaswipper

tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route	
8	Montag	07:15	ab Boxbüchen - Egerpohl - Niederwipper - Wende St. Angela - für Antonius - Nikolaus - Felderhof	
		11:35	ab Antonius - Wegerhof Felderhof - Niedergaul - Nagelsbüchel	
		12:30	ab Nikolaus - Lendringhausen	
		13:20	ab Antonius - Klingsiepen - Kluse -Lamsfuß Wipperfeld - Kl. 3&4 und Betreuung nach Hause Ri. B 506 und Umgebung und Dr. Leo-Zorn-Platz + SP	
	Dienstag	07:20	ab Boxbüchen - Egerpohl - Niederwipper - Wende St. Angela - für Antonius - Nikolaus - Felderhof - Neye	
		09:30	ab Kreuzberg - WLS-Bad mit B.9	
		10:55	ab WLS-Bad - Kreuzberg mit B.9	
		11:30	ab Nikolaus - Lendringhausen Antonius - Wegerhof Felderhof - Niedergaul	
		12:30	ab Nikolaus - Lendringhausen Antonius - Wegerhof - Sassenbach Felderhof - Nagelsbüchel	
		13:20	ab Antonius - Klingsiepen - Kluse Wipperfeld - Betreuung nach Hause in Ri. B 506 und Umgebung und Dr. Leo-Zorn-Platz + SP	
		Mittwoch	07:20	dto. Wie Montag
			11:35	ab Antonius - Wegerhof -Sassenbach
	12:30		ab Nikolaus - Lendringhausen Antonius - Wegerhof Felderhof - Niedergaul - Nagelsbüchel	
	13:20		ab Antonius - Klingsiepen - Kluse - Lamsfuß Wipperfeld - Rest Kl. 3 sowie Kl. 2&4 und Betreuung nach Hause in Ri.B 506 und Umgebung und Dr. Leo-Zorn-Platz + SP	
Donnerstag	07:20	wie Montag		
	11:30	ab Nikolaus - Lendringhausen Antonius - Wegerhof Felderhof - Niedergaul		
	12:30	ab Antonius - Wegerhof Felderhof - Nagelsbüchel		
	13:20	ab Antonius - Kluse Wipperfeld - Rest von 2&3&4 und Betreuung nach Hause in Ri.B506 und Umgebung und Dr. Leo-Zorn-Platz + SP		
	Freitag	07:20	dto. Wie Montag	

tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route
		08:10	ab Antonius - WLS-Bad mit B.6+7
		09:20	ab WLS-Bad - Antonius mit B. 3+7 ab Antonius - Wegerhof
		11:35	Felderhof - Niedergaul - Nagelsbüchel
		12:30	ab Nikolaus - Lendringhausen
		13:15	Antonius - Lamsfuß
		13:25	ab Wipperfeld - Rest von Kl. 3+4 sowie Betreuung nach Hause in Ri. B 506 und Umgebung und Dr. Leo-Zorn-Platz + SP

tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route
9 ACKER- SCHOTT	Montag	07:15	ab Wasserfuhr - Hammer - Kupferberg - Bruch - Ahlhausen Abz.Egen - Kreuzberg
		11:30	ab Kreuzberg - Kl. 1 ev & 2 & Kl. 4 kath. nach Hause
		12:30	ab Kreuzberg - Kl. 1 kath. & Kl.3 kath. & Kl.4 ev nach Hause
		13:15	ab Kreuzberg - Kl. 3 ev. & Betreuung nach Hause
	Dienstag	07:15	dto.
		09:30	ab Kreuzberg - WLS-Bad mit B.8
		10:55	ab WLS-Bad - Kreuzberg mit B.8
		11:30	ab Kreuzberg - Kl.1 nach Hause
		12:30	ab Kreuzberg - Kl.2 ev + Kl.3 kath. nach Hause
		13:20	ab Kreuzberg - Kl.2 Kath. + Kl. 3 ev. + Kl. 4 & Betreuung nach Hause
	Mittwoch	07:15	dto.
		bis 13:15	wie Montag
	Donnerstag	07:15	dto.
11:30		ab Kreuzberg - alle Kl. Nach Hause	
13:15		ab Kreuzberg - Betreuung nach Hause	
Freitag	07:15	dto	
	bis 13.15	wie Montag	

tägl. Route Schülerspezialverkehr, Stand: 2016/17

Bus Nr.	Wochentag	Uhrzeit	Route
10	Montag	07:22	Am Buschfelde - Thier - 7:27 Fürden - Drecke - Ahe - 7:35 Hof - Berghausen - Wipperfeld, Schule
		07:48	Abstoß - Am Buschfelde - Kirche - Niederflossbach -Stüttem - 8:10 Fähnrichstüttem - Kremershof - Agathaberg, Schule
	KÜR TEN	11:55	ab Agathaberg - alle Kl. nach Hause in Ri. Grüenberg/Thier und Umgebung
		13:30	ab Agathaberg - Betreuung nach Hause in Ri. Grüenberg/Thier und Umgebung
	Dienstag	07:22	
		bis 7:48	dto.
		11:55	ab Agathaberg - Kl. 1 nach Hause in Ri. Grüenberg/Thier und Umgebung
		12:50	ab Agathaberg - Kl. 2 nach Hause in Ri. Grüenberg/Thier und Umgebung
		13:30	ab Agathaberg - Kl. 3&4 & Betreuung nach Hause in Ri. Grüenberg/Thier und Umgebung
	Mittwoch	07:22	
bis 7:48		dto.	
09:20		ab Agathaberg - WLS-Bad mit B.1	
10:55		ab WLS-Bad - Agathaberg mit B.1	
11:55		ab Agathaberg - Kl. 1 nach Hause in Ri. Grüenberg/Thier und Umgebung	
12:50		ab Agathaberg - Kl. 2&3 nach Hause in Ri. Grüenberg/Thier und Umgebung	
13:30		ab Agathaberg - Kl. 4 und Betreuung nach Hause in Ri. Grüenberg/Thier und Umgebung	
Donnerstag	07:22		
	bis 7:48	dto.	
	11:55	ab Agathaberg - Kl. 2 nach Hause in Ri. Grüenberg/Thier und Umgebung	
	12:50	ab Agathaberg - Kl. 1 nach Hause in Ri. Grüenberg/Thier und Umgebung	
	13:30	ab Agathaberg - Kl. 3&4 & Betreuung nach Hause in Ri. Grüenberg/Thier und Umgebung	
Freitag	07:22	dto.	
	bis 13.30	wie Donnerstag	



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)
I - Jugendamt / Jugendzentrum
I - Schule

Sachstandsbericht Entwicklung von Standards an den OGSen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	07.03.2017	Kenntnisnahme

Die Verwaltung wurde vom Ausschuss für Schule und Soziales in seiner Sitzung am 30.11.2016 beauftragt, spätestens bis zum Ausschuss für Schule und Soziales am 03.05.2017 eine beschlussreife Vorlage zusammen mit dem OGS-Träger, den Leitungen der OGS sowie den betroffenen Grundschulleitungen bzgl. einheitlicher Standards zur Betreuung in den OGS zu erarbeiten und entsprechend das Rahmenkonzept zur OGS in Wipperfürth zu überarbeiten. Gleichzeitig werden hierbei auch die Öffnungszeiten (Angebot und Nachfrage) in den OGS`en überprüft.

Um die Bildung und Förderung von Kindern in der Hansestadt Wipperfürth weiter zu optimieren, müssen die Standards und die Qualität der OGS überarbeitet und die Kosten neu berechnet werden.

Das Jugend- und das Schulverwaltungsamt haben einen gemeinsamen Entwurf der „Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich (Offene Ganztagschule – OGS)“ erarbeitet.

Als Arbeitsgrundlage wurden bereits bestehende Konzepte anderer Kommunen (Oberbergischer Kreis, Stadt Krefeld) oder Träger (Wohlfahrtspflege) herangezogen und unter Qualitätsgesichtspunkten diskutiert.

Unter Betrachtung der eigenen Anspruchsvoraussetzungen, damit in Wipperfürth eine gute und verlässliche Betreuung für die Kinder stattfinden kann, sind die Richtlinien ein wesentlicher Faktor zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärken zudem die Hansestadt Wipperfürth als familienfreundliche Kommune und Schulstadt. Unter diesen Gesichtspunkten wurde der o.g. Entwurf einer Richtlinie entwickelt.

Dieser Entwurf wurde am 16.01.2017 gemeinsam mit dem Träger der OGSen, die St. Josef Stiftung, Herrn Wurth, den Leitungen der beiden bestehenden OGSen, Frau von Palubitzki und Frau Schneider sowie den beteiligten Grundschulleitungen Frau Kohlgrüber und Frau Biesenbach besprochen.

Der zu dem Gespräch von den beiden OGS-Leitungen formulierte Vorschlag zu notwendigen Standards in den OGS war fast identisch mit dem von der Verwaltung erarbeiteten Entwurf. Es wurden nur einzelne Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche diskutiert und entsprechend in den Entwurf eingearbeitet.

In den Richtlinien werden festgelegt, mit welchen Personalressourcen zukünftig OGS-Gruppen ausgestattet werden sollen. Standards sollen ebenso festgemacht werden an dem Fachkräftegebot für OGS-Leitung bzw. Gruppenleitung aber auch für Ergänzungskräfte und Küchenkräfte.

Die Richtlinien regeln zudem die Kosten, die der Träger für die Aufgabenerledigung erhalten soll. Dabei wird auch erstmalig eine Sachkostenpauschale pro Kind festgelegt. Auch die Overheadkosten für den Kooperationspartner spielen eine Rolle.

Auch die Schulaufsicht des Oberbergischen Kreises hat bereits die erarbeiteten Richtlinien erhalten und einzelne Ergänzungen formuliert. Der bisher gemeinsam abgestimmte Entwurf ist als **Anlage 1** beigefügt. Dieser wird noch im Detail um Inhalte aus dem Kommunalen Rahmenkonzept ergänzt.

Der Vorlage beigefügt ist ebenfalls eine Gegenüberstellung der betrachteten Standards der Kommunen/Träger (siehe **Anlage 2**).

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Richtlinien über Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich

Anlage 2: Übersicht Vergleich von Standards in OGS

ENTWURF!!!

Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich (Offene Ganztagschule – OGS)

Stand: 31.01.2017

Vorbemerkungen

Gemäß den Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) hat die Hansestadt Wipperfürth als Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schulkinder zur Verfügung steht.

Die Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, kann gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllt werden.

Schulen können nach § 9 Abs. 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) als Offene Ganztagschulen (OGS) geführt werden. Die Entscheidung obliegt der Kommune als Schulträger.

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 10.05.2005 die Einrichtung Offener Ganztagsgruppen im Primarbereich ab dem Schuljahr 2006/2007 beschlossen. Zur pädagogischen, personellen und räumlichen Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote wurden ebenfalls im Jahr 2005 mit der Einrichtung Offener Ganztagsgruppen im Primarbereich in einem Arbeitskreis aller Beteiligten (Schulträger, Kooperationspartner, Schulleitungen, Leitungen des außerunterrichtlichen Bereichs, Jugendamt), das „Kommunale Rahmenkonzept zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) in Wipperfürth“ erstellt, dass im Rat am 05.07.2005 einstimmig beschlossen wurde.

Diese Richtlinie steht in Ergänzung zum Kommunalen Rahmenkonzept zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) in Wipperfürth aus dem Jahr 2005 aber dient auch zur genauen Festsetzung von Standards in der OGS, zu der sich Hansestadt und die Träger der OGS bei der Erfüllung der Aufgabe verpflichten.

1. Förderzweck

Durch die finanzielle Förderung der Offenen Ganztagschulen trägt die Hansestadt Wipperfürth dazu bei, dass das Jugend- und Schulamt bzw. deren Kooperationspartner den Eltern und Kindern ein bedarfsorientiertes und qualitativ hochwertiges **Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot** unterbreiten können. Dabei sind Leitgedanken wie Fachkräftegebot, Inklusion und Qualitätssicherung von zentraler Bedeutung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Gruppen. Der Begriff „Gruppe“ im Sinne dieser Richtlinien hat lediglich eine fördertechnische Bedeutung. Die tatsächliche inhaltliche Arbeit im außer-

unterrichtlichen Bereich und die Nutzung vorhandener Räume sind an dem Kommunalen Rahmenkonzept auszurichten.

3. Gruppe

Kinderzahl je Gruppe

Der Schulträger entscheidet im Benehmen mit dem Kooperationspartner über die Anzahl der Kinder pro Gruppe. In einer Gruppe sollen nicht mehr als 25 Kinder betreut werden.

4. Zuwendungsgrundlage

4.1 Fachkräftegebot

4.1.1 Leitung bzw. Gruppenleitung

Die Leitung bzw. Gruppenleitung im außerunterrichtlichen Bereich muss grundsätzlich einer Fachkraft (staatl. anerkannte Erzieherin/ Erzieher, Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge/ Soziale Arbeit, B.A.) übertragen werden. Eine Ausnahme vom Fachkraftgebot ist nur mit vorheriger Zustimmung des Jugendamtes möglich, wenn die entsprechende Kraft über mehrjährige Erfahrung in der außerunterrichtlichen Arbeit verfügt und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erklärt.

4.1.2 Ergänzungskräfte

Bei den Ergänzungskräften sollte es sich um pädagogisch vorgebildete Fachkräfte handeln, die die „SchulTag“-Fortbildung oder eine vergleichbare Fortbildungsmaßnahme nachweisen können.

4.1.3 Küchenkräfte

Bei den Küchenkräften wäre es erstrebenswert, wenn es sich um Hauswirtschaftlerinnen oder Kräfte mit vergleichbarer Qualifikation handeln würde.

4.2 Beschäftigungsumfang der Mitarbeiter

4.2.1 Leitung des außerunterrichtlichen Bereichs

Für die Leitung des außerunterrichtlichen Bereichs stehen 5 Stunden wöchentlich pro Gruppe zur Verfügung. Die Stelle der Leitung ist nicht teilbar.

Es ist unschädlich, wenn die OGS Leitung ebenfalls Leitungsaufgaben für die 8 – 1 und 13 + Betreuung mit wahrnimmt, insbesondere wenn der Kooperationspartner auch Träger dieser Betreuungsmaßnahmen an dieser Schule ist.

4.2.2 Gruppenleitung

Pro Gruppe soll eine Gruppenleitung (Fachkraft) mit 25 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Die Stelle der Gruppenleitung ist nicht teilbar.

4.2.3 Ergänzungskraft

Zusätzlich müssen in jeder Gruppe Ergänzungskräfte angestellt sein. Der wöchentliche Beschäftigungsumfang muss insgesamt mindestens 22 Stunden betragen. Die Funktion darf gleichzeitig höchstens von drei Personen wahrgenommen werden. Die Beschäftigung von Fachkräften als Ergänzungskräfte ist wünschenswert.

4.2.4 Küchenkräfte

Pro Gruppen sollen zusätzlich Anteile für Küchenkräfte berücksichtigt werden. Der wöchentliche Beschäftigungsumfang muss insgesamt mindestens 4,5 Stunden betragen.

4.3 Übergangsregelung

Die vorstehenden Regelungen unter Ziffer 4.1 und 4.2 sind spätestens bei der Neubesetzung von Stellen zu beachten.

5. Kosten

5.1 Personalkosten

5.1.1 Brutto-Personalkosten

Die Brutto-Personalkosten inkl. aller Personalnebenkosten (Arbeitgeberanteil zu Krankenversicherung, Pflege-, Rentenversicherung, ggg. Kosten zur Zusatzversorgungskasse und Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Fortbildungskosten) werden aufgrund der zuvor unter Ziffer 4.1 und 4.2 festgeschriebenen Voraussetzungen geleistet.

5.1.2 Tarifierpassungen

Die Tarifierhöhungen werden entsprechend berücksichtigt.

5.2 Sachkosten pro Kind

Pro Kind werden dem Träger 10 € pro Monat zur Verfügung (120 € pro Jahr) gestellt, woraus Anschaffungen für Spiel-, Bastelmaterial und Freizeit- und Ferienaktionen, Honorarkosten für Drittanbieter, Busbeförderungen finanziert werden können.

5.3 Overheadkosten

Der Träger erhält 5% Overheadkosten auf die Brutto-Personalkosten der Fachkräfte für seine Wahrnehmung der übergeordneten Tätigkeiten wie Leitung und Verwaltung sowie die Sachkosten des Trägers.

6. Räumliche Voraussetzungen / Öffnungs- und Ferienzeiten

6.1 Räumlichkeiten

Die notwendigen Räumlichkeiten für die OGS-Betreuung werden vom Schulträger zur Verfügung gestellt.

Dabei ist u. a. zu beachten, dass der Essensraum kein Klassenraum ist, Klassenräume zu Lernzeiten/Hausaufgabenbetreuung genutzt werden sowie Gruppenräume für pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit soll sich am Bedarf der Eltern orientieren. Der außerunterrichtliche Bereich soll täglich in der Regel von 11:30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

Sollten über diese Öffnungszeiten hinaus Bedarfe zur Betreuung bestehen, sind diese im Rahmen der Randzeitenbetreuung mit dem Jugendamt im Einzelfall abzuklären.

6.3 Ferienzeiten

Während der 2. Woche in den Osterferien, der Herbstferien, für drei Wochen in den Sommerferien sowie in den Weihnachtsferien ab dem ersten Werktag im Januar eines neuen Jahres, ist eine Ferienbetreuung gewährleistet. Hierbei wird eine Betreuungszeit von mindestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sichergestellt.

Die Ferienbetreuung kann auch zusammen mit anderen Kindern in einer anderen Ganztagschule oder einer Tageseinrichtung für Kinder stattfinden.

7. Sonstige Voraussetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ist für jeden außerunterrichtlichen Bereich ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Dieses Konzept ist regelmäßig zu evaluieren und weiter zu entwickeln.

8. Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungspartnern

Im außerunterrichtlichen Bereich soll den Kindern ein abwechslungsreiches Angebot unter Einbeziehung außerschulischer Bildungspartner unterbreitet werden (z.B. Sportvereine, Musikschulen etc.). Ziele sollen sein, Bildung, Erziehung und Betreuung zusammenzuführen und die Schule als verlässlichen Lern- und Lebensraum für Mädchen und Jungen weiterzuentwickeln.

Das Angebot soll unter Einbeziehung der Schule, der Kinder und ihrer individuellen Interessen (Partizipation) sowie der betroffenen Eltern nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert und neu gestaltet werden, mindestens aber einmal im Schuljahr.

Eine pädagogische Qualifikation der Mitarbeiter/innen außerschulischer Bildungspartner (z.B. Übungsleiter) ist empfehlenswert. Mitarbeiter/innen außerschulischer Bildungspartner, die außerunterrichtlich Kinder betreuen, bilden und erziehen, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Personen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien tätig sind, haben ein solches Zeugnis innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nachzureichen. Das Vorliegen aller erforderlichen Führungszeugnisse ist durch den Kooperationspartner jährlich dem Schulträger zu bestätigen und von diesem im Verwendungsnachweis gegenüber dem Jugendamt rechtsverbindlich zu erklären. Mitarbeiter/innen, die ein einmaliges und kurzzeitiges Angebot durchführen, benötigen kein erweitertes Führungszeugnis. Sie sollen jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

9. Verfahren

9.1 Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Landesförderung ist durch den Schulträger bis zum 31.03. des Jahres zu stellen, in dem das entsprechende Schuljahr beginnt.

9.2 Förmliche Voraussetzungen bei Neueinrichtungen/Erweiterungen von Gruppen

Eine Förderung neu einzurichtender Gruppen erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Schulträger. Der Träger der offenen Ganztagschule legt hierfür ein Gesamtkonzept vor, in dem sowohl die pädagogische Einbindung der neuen Gruppe/n als auch die Nutzung der räumlichen/ sächlichen Ressourcen erläutert wird.

9.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördersumme für das jeweilige Schuljahr erfolgt in zwei Teilraten. Die erste Rate wird zum 15.09. des Jahres ausgezahlt, in dem das Schuljahr beginnt (Teilrate für 6 Monate), die zweite Rate zum 15.03. des Jahres, in dem das Schuljahr endet (Teilrate für 6 Monate).

9.4 Verwendungsnachweis

Dem Land NRW ist bis zum 31.10. eines Jahres, in dem das Schuljahr endet, ein Verwendungsnachweis für das abgelaufene Schuljahr vorzulegen.

Dazu hat der Kooperationspartner dem Schulverwaltungsamt bis spätestens zum 15.10. den Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen.

Das Schulverwaltungsamt stellt hierzu einen Vordruck bereit. Es können jederzeit weitere Auskünfte oder Nachweise angefordert werden, um die Erfüllung der Richtlinien zu überprüfen.

10. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am XX in Kraft.

Übersicht Vergleich von Standards in OGS

	OGS Antonius	OGS Nikolaus	
Gruppen	5	4	
Kinder maximal	125	100	

1. Stundenumfang für OGS

	Vorschlag Stadt	Krefeld inkl. Leitung	OBK	Wohlfahrtspflege
	Stunden pro Gruppe/Woche	Stunden pro Gruppe/Woche	Stunden pro Gruppe/Woche	Stunden pro Gruppe/Woche
a. Gesamtleitung OGS	5 h pro Gruppe	für 2 Gr = 9,625 h für 4 Gr = 19,25 h für 5 Gr = 24,0625 h	optimal 30 h aber min 25 h pro Woche	5 h pro Gruppe
b. Gruppenleitung/Fachkräfte	25 h	1 Gr = 38,5 h 2 Gr = 58,5 h 3 Gr = 78 h	optimal 28 h aber min 25 h	27,5 h
c. Ergänzungskraft/Gruppe	22 h	1. Gr = 5,85 h 2. Gr = + 2,925 h 3. Gr = + 3,9 h 4. Gr = + 1,95 h 5. Gr = + 1,95 h	22 h	15 h
d. Küchenkraft	4,5 h	10 h	0 h	12,5 h
2. Förderung von Gruppen	0 €	0 €	12.000 € pro Gruppe 5.000 € Leitung/30 WSt 2.500 € bei Gruppenleitung/28 WSt	1.000 € pro Gruppe
3. Sachkostenpauschale	120 € pro Kind/Jahr	5 €/Kind/Monat (60 € Kind/Jahr)	0 €	0 €
4. Overheadkosten	5% der Brutto-Personalkosten	0%	0%	10% der Gesamtkosten



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)
III - Finanzservice
Regionales Gebäudemanagement

Sachstandsbericht Einrichtung einer OGS an der EGS Albert Schweitzer

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	07.03.2017	Kenntnisnahme

Der Ausschuss für Schule und Soziales hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 beim TOP 1.4.4 zum Konzept Betreuungsangebote an Wipperfürther Schulen folgenden Teilbeschluss zu Ziffer 2 beschlossen:

Am Teilstandort EGS Albert Schweitzer des Schulverbundes KGS Agathaberg/EGS Albert Schweitzer wurde der Bedarf an einer OGS erkannt. Die bauliche Umsetzung und das weitere Vorgehen sind dem Bauausschuss (möglichst 2 Varianten) sowie dem Haupt- und Finanzausschuss beschlussreif im Frühjahr 2017 vorzulegen.

Konkrete Verfahrensschritte sind aufzuzeigen Mit der Realisierung ist baldmöglichst in 2017 zu beginnen. Übergangslösungen sind zu prüfen. Der Ausschuss für Schule und Soziales ist einzubeziehen.

Die Verwaltung wird beauftragt einen geeigneten und entsprechend qualifizierten Träger für die OGS-Betreuung zu finden. Die unter Ziffer 1 erarbeiteten Standards sind dann zugrunde zu legen. Gespräche mit dem Förderverein sind zu führen, ob Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft besteht.

Zudem wurde vom Rat in seiner Sitzung am 07.02.2017 folgender Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt bzgl. der o.g. Thematik beschlossen:

Bis zur Fertigstellung der baulichen Permanentlösung für eine OGS an der Albert Schweitzer Grundschule stellt der Schulträger einen Pavillon (Anmietung) zur Verbesserung der räumlichen Situation und zur Befriedigung des hohen Bedarfs an Übermittagsbetreuung kurzfristig (Frühjahr 2017) zur Verfügung. Im HH sind hierfür 35.000,- Euro vorzusehen. Zusätzlich wird das RGM kurzfristig sicherstellen, dass aktuelle (technische) Probleme abgestellt werden. Bericht im ASS und BauA.

Am 14.12.2016 haben die Schulleitung Frau Beyer, die Leitung der Betreuung Frau Barthelt, das RGM und das Schulverwaltungsamt vor Ort in der EGS Albert Schweitzer ein gemeinsames Gespräch geführt.

Folgende 4 Varianten zur baulichen Erweiterung um eine OGS-Einrichtung wurden gemeinsam besprochen und abgestimmt. Wünsche der Schule und des derzeitigen Betreuungsträgers konnten dabei weitestgehend berücksichtigt werden.

1. Anbau in Verlängerung des Hauptgebäudes an der Straße mit 12,5 m x 9,75 m (ohne Vorsprung), mit Treppenhaus, separatem Eingang über den Innenhof, einem großen Gruppenraum (Küche und Speiseraum) im Obergeschoss und zwei Gruppenräumen im Erdgeschoss inkl. WC auf einer Ebene
2. Anbau in Verlängerung des Hauptgebäudes an der Straße mit 12,5 m x 9,75 m (ohne Vorsprung), mit Treppenhaus, separatem Eingang über den Innenhof, einem kleinen Gruppenraum sowie einer Küche inkl. Speiseraum im Obergeschoss und zwei Gruppenräumen im Erdgeschoss inkl. WC auf einer Ebene
3. Anbau in Verlängerung des Hauptgebäudes an der Straße mit Vorsprung, mit Treppenhaus, separatem Eingang über den Innenhof, zwei Gruppenräumen im Erdgeschoss und einem großen Gruppenraum oben (Küche und Speiseraum) sowie einem kleinen Rückzugsraum neben der Küche sowie Abstellraum und WC auf einer Ebene
4. Separates Gebäude für die OGS auf dem Gelände neben/hinter dem Schulgebäude mit 3 Gruppenräumen, 1 Küche/Speiseraum, WC und 1 Abstellraum (bereits hier wurde der Schule signalisiert, dass diese Alternative zu teuer wird)

Über eine endgültige Variante entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen Kosten der Bauausschuss bzw. Rat der Hansestadt Wipperfürth.

Der Bau dieser Maßnahme soll über die durch den Rat beschlossenen Mittel des Förderprojektes Gute Schule 2020 finanziert werden. Mit der Maßnahme (also auch mit der Planung) darf aber erst nach Genehmigung des Haushaltes 2017 begonnen werden. So die dazu eingeholte Auskunft der Kommunalaufsicht.

Um die Situation der Betreuung vor Ort aber zu entschärfen und auch den Brandschutz wieder sicherstellen zu können, wird als Übergangslösung die Anmietung eines Containers, bis zur Fertigstellung eines Anbaus, favorisiert, und wurde der Politik im Nachtrag/Veränderungsnachweis zum Haushalt 2017 vorgelegt.

Siehe dazu auch den o.g. Antrag der SPD.

Die Anmietung des Containers wurde in der 7.KW 2017 beauftragt. Der Container wird auf der Wiese unterhalb des befestigten Schulhofs seinen vorübergehenden Platz finden. Es handelt sich um einen Raum aus drei verbundenen Containereinheiten mit einer Größe von insgesamt $6 \times 9 \text{ m} = 54 \text{ m}^2$. Die Anmietung erfolgt für ca. 2 Jahre bis zur Fertigstellung des Anbaus. Die Fläche wird vom Bauhof hergerichtet und die Aufstellung des Containers ist für die 11.KW geplant. Mit der Nutzung dieses Raumes kann die momentane Nutzung des Foyers beendet werden, die brandschutztechnische Probleme aufgeworfen hat.

Die Ausstattung des Containers für den Übergang erfolgt mit noch vorhandenem Mobiliar, z. B. aus der ehemaligen GGS Ohl bzw. dem derzeit in der Eingangshalle der EGS Albert Schweitzer zur Betreuung genutzten Mobiliars.

Neues Mobiliar wird dann erst mit der Fertigstellung des Anbaus, abgestimmt auf die neuen Räumlichkeiten und deren Nutzung, beschafft.



I - Schule
III - Finanzservice
Regionales Gebäudemanagement

Sachstandsbericht gebundener Ganztags am EvB-Gymnasium

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	07.03.2017	Kenntnisnahme

Mit erfreulichen 77 Neuanmeldungen startet das EvB Gymnasium ab dem Schuljahr 2017/2018 in die zweite Runde des Ganztags. Genug Beweis dafür, dass das pädagogische Konzept stimmt und auch angenommen wird.

Die erforderlichen Baumfällarbeiten, um den Neubau starten zu können, wurden seitens des städt. Bauhofes am 15. und 16.02.2017 vollzogen. Dies musste vor der Vogelbrut-saison erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden mit der betreuenden Anwaltssozietät der Hanse-stadt Wipperfürth aufbereitet. In die Erörterungen wurde die örtliche Rechnungsprüfung einbezogen. Die erhaltenen Hinweise, Anregungen und Feststellungen sind zurzeit noch in der Abstimmung.

Um die Baukosten so gering wie möglich zu halten, wurde der Bauantrag für die Mensa vor dem 31.12.2015 eingereicht. Zur Einhaltung der Deckelung der Baukosten sollen auch preisgünstigere Bauverfahren zugelassen werden. Für diese Ausführungsalterna-tiven muss der GU dann jeweils einen passenden Wärmeschutznachweis nach Ener-gieeinsparverordnung (ENEV) liefern. Nach Auffassung des Bauordnungsamtes und nach langwieriger juristischer Prüfung durch die beratenden Anwälte muss jedoch die-ser Nachweis wahrscheinlich nach aktueller ENEV 2016 geführt werden. Würde man bei der beabsichtigten Ausführung nach ENEV 2014 bleiben, so bestünde hier ein Nachtragsrisiko. Um das sicher auszuschliessen müssen die Ausschreibungsunterlagen dahingehend nochmal überarbeitet werden.

Dieser Umstand führt wahrscheinlich zu einer Kostensteigerung bei den Angeboten. Die Verwaltung ist jedoch zuversichtlich, dass durch die Möglichkeit von günstigeren Bau-weisen trotzdem Angebote unter der Deckelung eingehen. Auf der anderen Seite spart eine Ausführung nach ENEV 2016 langfristig Energie und CO2 und führt so über die Jahre zu einer Amortisation der Mehrkosten im Bau. Ausserdem entspricht die Ausfüh-rung nach aktueller ENEV 2016 dem Anspruch der Hansestadt Wipperfürth, im Klima-schutz mit gutem Beispiel voranzugehen.

Der weitere Zeitplan sieht wie folgt aus:

Die Ausschreibungsunterlagen werden nach der weiteren Bearbeitung am 13.03.17 veröffentlicht.

Die Bearbeitungszeit wurde aufgrund der guten Konjunkturlage im Baubereich auf 8 Wochen festgelegt. Dies soll verhindern, dass Angebote aufgrund zu kurzer Kalkulati-

onszeit nicht abgegeben werden. Am 08.05.2017 wird dann die Submission stattfinden. Die Frist zur Prüfung der Angebote und Beauftragung durch die zuständigen Gremien der Hansestadt Wipperfürth (Bindefrist) wird auf 60 Tage festgelegt, so dass die Ausführung auf der Baustelle je nach Bauweise Ende Juli beginnen kann. Vertraglich festgelegt wird eine Ausführungszeit von maximal 15 Monaten, so dass das Gebäude dann bis Oktober 2018 fertiggestellt sein soll.



I - Schule

Medienentwicklungsplan für die städtischen Schulen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	07.03.2017	Kenntnisnahme

Mit der geplanten Neuaufstellung des Medienentwicklungsplanes für die städtischen Schulen der Hansestadt Wipperfürth in 2016 wurde aufgrund personeller Engpässe erst Ende 2016 begonnen. Die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 12.000 € für die Aufstellung des Medienentwicklungsplanes wurden daher vom Haushaltsjahr 2016 in das Jahr 2017 übertragen.

Der Arbeitskreis Medienentwicklung hat am 18.01.2017 getagt. In dieser Sitzung wurden alle Teilnehmer über die anstehende Neuaufstellung des Medienentwicklungsplanes für die Schulen der Hansestadt Wipperfürth informiert.

Im Rahmen einer freihändigen Vergabe wurden Ende 2016 fünf Firmen angeschrieben, ein Angebot abzugeben. Der einzige Anbieter, die Firma Dr. Garbe und Lexis aus Leverkusen, hat in der 5. KW 2017 den Auftrag erhalten.

Der Medienentwicklungsplan soll folgende Bestandteile enthalten:

1. Infrastruktur

Die Schaffung und Bereitstellung der Infrastruktur ist eine Schulträgeraufgabe. Sie dient als Unterbau für den Gerätebestand und für die künftigen Entwicklungen. Themen wie Standardisierung der Geräte, leistungsfähige Internetanbindung, strukturierte Vernetzung, Serverstrukturen und „Bring your own device“ sind Themen, die mit den Schulen zu diskutieren sind.

2. Individuelle Medienkonzepte der Schulen und IT-Ausstattung

Die Ausstattung der Schulen mit Endgeräten muss den pädagogischen Anforderungen folgen. Idealfall sind diese Anforderungen im Medienkonzept der Schule definiert.

Ein solches Medienkonzept konkretisiert den Medieneinsatz im Unterricht und verzahnt die Pädagogik mit der Technik, wobei die Technik der Pädagogik folgen muss.

Der Anspruch des Medienentwicklungsplanes ist es, die Schulen zu ermutigen, fortschrittliche und ambitionierte Medienkonzepte zu erstellen. Dazu ist eine zukunftsfähige Infrastruktur erforderlich (die der Schulträger bereitstellt). Dazu müssen Endgeräte in den Schulen finanziert und regelmäßig ausgetauscht werden. Diese Geräte müssen gewartet und betriebsbereit gehalten werden. Die Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer sollten mit dem regionalen Kompetenzteam abgestimmt

werden.

Dazu definiert der Medienentwicklungsplan in Abstimmung mit Schulen und Schulträger einen Rahmen (Ausstattungsregeln), in dem die IT-Ausstattung der Schulen bereitgestellt und gewartet werden kann. Dieser Rahmen beruht für alle Schulen auf einem vergleichbaren Konzept, das seine individuelle Ausgestaltung durch die Eckdaten der Schulen (Schülerzahl, Raumsituation, Schulform, ...) erfährt.

Die konkrete IT-Ausstattung erfolgt dann im Rahmen der Umsetzung des Medienentwicklungsplanes in Abstimmung zwischen Schulen und Schulträger auf der Basis des individuellen Medienkonzepts und des definierten finanziellen und organisatorischen Rahmens.

3. Wartungs- und Supportkonzept

Die Technik in den Schulen muss nicht nur vorhanden, sondern auch einsatzbereit sein. Dazu sind Wartung und Support zwingend erforderlich.

Mit der Netzwerkbetreuung an den Wipperfürther Schulen (second-level-support) ist bereits seit Jahren ein externes Unternehmen beauftragt.

4. Investitions- und Budgetplanung

Eine Investitions- und Budgetplanung ist die Überführung der Ausstattungsregeln und Eckdaten der Schulen, der Infrastrukturmaßnahmen und der Anforderungen an Wartung und Support in eine budgetäre Darstellung. Dieses Budget berücksichtigt sowohl die Kosten für Investitionen, Reinvestitionen nach Ablauf des Nutzungszeitraumes (bzw. nach Abschreibung), Kosten für Dienstleister, Vernetzung, Serverstrukturen, Software und weitere Positionen.

Diese Budgets werden sowohl auf der Ebene des Schulträgers als auch schulspezifisch ausgewiesen.

Auf der Basis der Budgetplanung ist eine langfristige und nachhaltige Umsetzung der Medienentwicklungsplanung möglich.

Weiteres Vorgehen für die Hansestadt Wipperfürth:

Für den o. g. Prozess bis zur Endfassung des MEP ist ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten einzuplanen.

Zunächst wird das beauftragte Büro ein Vorgespräch mit der Schulverwaltung führen. Dieses Gespräch ist für den 28.02.2017 terminiert. Dort wird das Verfahren im Einzelnen abzustimmen sein, inkl. Zeitplan. Anschließend findet eine Veranstaltung mit allen Schulen statt. Im Folgenden werden Einzelgespräche mit den Schulen geführt und die Verwaltung erhält ein Feedback. Danach wird der Verwaltung ein erster Entwurf vorgelegt, der im Arbeitskreis diskutiert wird, bis die Endfassung vorliegt.

Die Endfassung wird dann dem Ausschuss für Schule und Soziales ggfls. in einer Sondersitzung vorgestellt.

Die anschließende Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis geplant und ebenfalls dem Ausschuss vorgeschlagen.

Die o. g. Vorgehensweise erfolgt in Anlehnung an den Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt zur Ratssitzung am 07.02.2017, der wie folgt lautet: „Die Verwaltung wird beauftragt, in der Mai Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales den Stufenplan für einen neuen Medienentwicklungsplan (einschließlich support, Anschaffungen, Ver-

netzungen etc.) vorzustellen. Vorsorglich sind in den Haushalt zur Entwicklung und Umsetzung des Plans 50.000 € einzusetzen und zum Haushalt 2018 ein Mehrjahresplan für notwendige Investitionen vorzusehen.“

Für das Haushaltsjahr 2017 wurden entsprechend des Antrags finanzielle Mittel in Höhe von 50.000 € eingeplant. Die weiteren notwendigen Investitionen werden in den Haushaltsjahren 2018 ff. berücksichtigt.

Die Hansestadt Wipperfürth gewährleistet mit der Umsetzung des Medienentwicklungsplans einen Beitrag zur langfristigen Schulentwicklung in der Hansestadt Wipperfürth.



I - Schule

Aktuelle Schülerzahlen sowie vorläufige Anmeldungen für das Schuljahr 2017/2018

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	07.03.2017	Kenntnisnahme

Die aktuellen Schülerzahlen an den Schulen der Hansestadt Wipperfürth sind im laufenden Schuljahr **2016/2017** folgende:

Schule	SchülerInnen Eingangsklassen	SchülerInnen insgesamt	Prognose SEP 2015
Primarstufe			
Städt. Kath. Grundschulverbund	96	367	340
Hauptstandort KGS St. Antonius	77	278	264
Teilstandort KGS Wipperfeld	19	89	76
Städtische Verbundschule	69	286	260
Hauptstandort KGS St. Nikolaus	50	197	187
Teilstandort GGS Kreuzberg	19	89	73
Grundschulverbund	45	199	192
Hauptstandort KGS Agathaberg	18	100	98
Teilstandort EGS Albert Schweitzer	27	99	94
Summe	210	852	792

Sekundarstufe			SEP 2013
Konrad-Adenauer-Hauptschule	33	289	297
Hermann-Voss-Realschule	101	549	490
E.v.B.-Gymnasium Sek. I	56	356	402
E.v.B.-Gymnasium Sek. II	132	349	334
<i>E.v.B. Gesamt</i>	188	705	736
Summe	322	1.543	1.523

Die Anmeldetermine zu den Grundschulen für das Schuljahr **2017/2018** sind an allen 4 Grundschulen mit insgesamt 6 Standorten vollzogen worden. Die Anmeldezahlen sehen wie folgt aus:

Schule	IST (Stand 8. KW 2017)	SEP 2015	Abgänge (voraussichtlich)	Differenz
Primarstufe				
Städt. Kath. Grundschulverbund	92	85	97	-5
Hauptstandort KGS St. Antonius	66	63	74	-8
Teilstandort KGS Wipperfeld	26	22	23	3
Städtische Verbundschule	74	65	71	3
Hauptstandort KGS St. Nikolaus	49	45	50	-1
Teilstandort GGS Kreuzberg	25	20	21	4
Grundschulverbund	44	48	46	-2
Hauptstandort KGS Agathaberg	22	29	25	-3
Teilstandort EGS Albert Schweitzer	22	19	21	1
Summe	210	198	214	-4

Neben den aktuellen Anmeldezahlen sind nachstehend die im Schulentwicklungsplan 2015 prognostizierten Anmeldezahlen für das Schuljahr **2017/2018** zum Vergleich dargestellt.

An den weiterführenden Schulen der Hansestadt Wipperfürth haben die Anmeldetermine in der 8. KW 2017 stattgefunden. Hier ergeben sich folgende vorläufige Anmeldezahlen für die ab Sommer 2017 zu bildenden Eingangsklassen:

Sekundarstufe	Anmeldungen bis 20.02.2017	SEP 2013	Abgänge (voraussichtlich)	Differenz
Konrad-Adenauer-Hauptschule	17	42	69	-52
Hermann-Voss-Realschule	90	69	116	-26
E.v.B.-Gymnasium Sek. I	78	82		
E.v.B.-Gymnasium Sek. II	30			
E.v.B. Gesamt	108	90	120	-12
St. Angela-Gymnasium Sek. I	97	84		
St. Angela-Gymnasium Sek. II	39			
St. Angela Gesamt	136	79	95	41
Summe	351	280	400	-49

Die Anmeldezahlen der Hermann-Voss-Realschule und der Konrad-Adenauer-Hauptschule berücksichtigen nicht die zu erwartenden Übergänger bzw. Abgänger aus den Gymnasien. Erfahrungsgemäß werden sich hier noch einige Zahlen ändern.

Die voraussichtlichen Abgänger am E.v.B-Gymnasium und St. Angela Gymnasium sind nur die Abiturienten. Die Anzahl der SchülerInnen, die nach Klasse 10 abgehen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden.

Über das Verhältnis der Ein- und Auspendler an den weiterführenden Schulen wird in der Maisitzung des Ausschusses für Schule und Soziales berichtet.



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)
III - Finanzservice
Regionales Gebäudemanagement

Sachstandsbericht Gute Schule 2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	07.03.2017	Kenntnisnahme

Im Ausschuss für Schule und Soziales am 30.11.2016 wurde ausgiebig über das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ der Landesregierung und die vorgeschlagenen Maßnahmen der Verwaltung diskutiert.

Die Liste der geplanten Maßnahmen an Schulen im Rahmen von Gute Schule 2020 wurde zum Haupt- und Finanzausschuss am 24.01.2017 nochmals überarbeitet und zwischen den Schulleitungen, dem Schulamt, Finanzservice und dem Regionalen Gebäudemanagement abgestimmt. Alle von den städtischen Schulen angemeldeten Vorschläge und Ideen sind in der **Anlage 1** berücksichtigt worden. In diesem Maßnahmenkatalog wurden die Erfordernisse für den Ganztagsbereich ebenso wie die Anregungen der Schulleitungen und ein Teil der Prioritätenliste des RGM (siehe **Anlage 2**) berücksichtigt.

Die Liste wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 24.01.2017 erneut beraten.

Der Rat ist dann der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses mit seiner Entscheidung am 07.02.2017 gefolgt (V/2016/556/2):

Die im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ zur Verfügung gestellten Mittel von je 348.226 € für die Jahre 2017 bis 2020 werden wie in der anliegenden Tabelle 1 dargestellt verwendet.

Die Politik behält sich aber vor, dass die Maßnahmen jährlich neu beraten und beschlossen werden sollen, um mögliche Veränderungen/Entwicklungen aufnehmen zu können.

Im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (**Anlage 3**) ist auf Seite 5 eine jährliche Erläuterung im Vorbericht zum Haushaltsplan vorgesehen. Insofern soll die Überprüfung mit den Haushaltsberatungen erfolgen.

Die Maßnahmen dürfen erst nach Genehmigung des Haushaltes 2017 begonnen werden. So die dazu eingeholte Auskunft der Kommunalaufsicht.

Das Land hatte angekündigt, dass in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt zwei Milliarden Euro an die Kommunen zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur (Sanierung, Modernisierung, Neu- und Umbau von Gebäuden, Breitbandanbindung) gegeben werden. Der Landtag hat das Gesetz am 15.12.2016 beschlossen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat am 16.12.2016 den anliegenden

Runderlass zur haushaltsrechtlichen Behandlung (siehe **Anlage 3**) herausgegeben.

Das Programm wird über die NRW-Bank kreditiert. Es ist zinslos und die Tilgungsleistungen werden vom Land übernommen, so dass es faktisch einem einhundertprozentigen Förderzuschuss ohne Eigenanteil entspricht. Das entsprechende Merkblatt der NRW-Bank (siehe **Anlage 4**) und eine Zusammenstellung der NRW-Bank mit Antworten auf häufig gestellte Fragen (siehe **Anlage 5**) liegen ebenfalls bei.

Die Zahlen des Regionalen Gebäudemanagements sind grobe Schätzwerte und müssen noch genauer eingegrenzt werden. Eventuell mögliche bauliche Varianten müssen im Planungsprozess noch entwickelt werden und können durch den Bauausschuss begleitet werden. Die Mittel können innerhalb des Förderzeitraums nach hinten verschoben werden, so dass nicht in jedem Jahr der genaue Betrag von 348.226 € erreicht werden muss. Im Gesamtvolumen ergibt sich ein Betrag, der höher als die Gesamtfördersumme ist. Sollten einzelne Projekte günstiger werden als angenommen, so kann dies dadurch ausgeglichen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so bliebe eine Restsumme von rund 123.000 €, die über den Haushalt finanziert werden müsste.

In der Anlage 2 - Prioritätenliste des RGM - sind alle Maßnahmen an städtischen Gebäuden aufgeführt. Der Liste sind auch andere Maßnahmen zu entnehmen, die an den Schulen vorzunehmen sind.

Maßnahmen am WLS-Bad sind ausgeschlossen, da sich dieses nicht auf einem Schulgrundstück befindet. Gleiches gilt auch für das Mühlenbergstadion.

Anlagen:

1. Maßnahmenkatalog „Gute Schule 2020“
2. Prioritätenliste des RGM
3. Runderlass des MIK
4. Merkblatt der NRW.Bank
5. Fragenliste der NRW.Bank

Ö 1.9.7

Massnahmenliste Gute Schule 2020					
Maßnahmen	ca. Kosten	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
<u>SCHULGEBÄUDE</u>					
<u>Jahressummen für Gute Schule</u>					
		381.000 €	325.000 €	455.000 €	355.000 €
<u>GS St. Nikolaus</u>					
Sanierung der Fassade (Wärmedämmverbundsystem)	149.000,00 €	149.000,00 €			
Erneuerung der noch ausstehenden Fenster	36.000,00 €	36.000,00 €			
	185.000,00 €				
<u>GS Albert-Schweitzer</u>					
Errichtung von 2 OGS Räumen als Anbau	100.000,00 €	100.000,00 €			
"	480.000,00 €		240.000,00 €	240.000,00 €	
Mit dem Bauantrag für einen Anbau wird auch ein neues Brandschutzkonzept vorgelegt.					
	580.000,00 €				
<u>GS Kreuzberg</u>					
Energetische Sanierung (Dämmung u. Fassade u. oberste Geschoßdecke)	50.000,00 €			50.000,00 €	
Erneuerung der Heizungsanlage	25.000,00 €			25.000,00 €	
Sanierung Elektroinstallation u. Beleuchtung Altbau	20.000,00 €			20.000,00 €	
	95.000,00 €				
<u>GS Wipperfeld</u>					
Errichtung eines Betreuungsraumes in Modulbauweise	85.000,00 €		85.000,00 €		
<u>Konrad-Adenauer-Hauptschule</u>					
Umsetzung eines Farbkonzeptes, Sanierung WC´s EG Neubau	20.000,00 €	20.000,00 €			
Sanierung einzelner Fenster (Biologie u. Chemieraum)	21.000,00 €	21.000,00 €			
Sanierung Aula Dach (die Sanierung Aula kann nur komplett durchgeführt werden.)	250.000,00 €			120.000,00 €	130.000,00 €
Sanierung Aula Fassade	150.000,00 €				150.000,00 €
Sanierung Aula Fenster	75.000,00 €				75.000,00 €
Die Sanierung Aula kann nur komplett durchgeführt werden.	516.000,00 €				
<u>Hermann-Voss-Realschule</u>					
Erneuerung Fenster Raum 308 u. 409, Austausch Türen im Verwaltungsbereich	19.000,00 €	19.000,00 €			

Maßnahmen	ca. Kosten	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
Oberbodenerneuerung Raum 204 u. 205	7.000,00 €	7.000,00 €			
Toilettensanierung UG, Fliesen u. Sanitärarbeiten, Trennwände erneuern	29.000,00 €	29.000,00 €			
	55.000,00 €				

Ö 1.9.7

Prioritätenliste RGM - Fortschreibung erfolgt laufend							
Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität	Allgemeiner Haushalt	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
SCHULGEBÄUDE							
Jahressummen für Gute Schule				381.000 €	325.000 €	455.000 €	355.000 €
GS St. Antonius							
Aufstockung Klassenraum bzw. Erneuerung Pavillions, Brandschutzkonzept	1.160.000,00 €	K	2017-2019				
Energetische Sanierung (Dämmung Fassade u. oberste Geschossdecke)	143.000,00 €	L					
	1.303.000,00 €						
GS St. Nikolaus							
Die Abwassergrundleitungen sind marode und müssen in Teilen saniert werden. Eine große Menge an Energie geht über die obere Geschossdecke zum ungeheizten Dachstuhl verloren und kann meist relativ einfach gedämmt werden. Je nach Ausführung und späterer Nutzung können die Kosten für eine Dämmung stark variieren. Die ermittelten Kosten gehen wie im Bestand von einer Nutzung als Lagerraum aus. Sanierung Elektroinstallationen inkl. Beleuchtung. Sanierung Heizung. Teilweise erledigt. 2 von 5 Heizungen erneuert. Anstrich/Bodenbelag div. Klassenräume.							
	200.000,00 €	M	2020				
Sanierung der Fassade (Wärmedämmverbundsystem)	149.000,00 €	M		149.000,00 €			
Erneuerung der noch ausstehenden Fenster	36.000,00 €	M		36.000,00 €			
	385.000,00 €						
GS Albert-Schweitzer							
Errichtung von 2 OGS Räumen als Anbau	100.000,00 €			100.000,00 €			
"	480.000,00 €				240.000,00 €	240.000,00 €	
Mit dem Bauantrag für einen Anbau wird auch ein neues Brandschutzkonzept vorgelegt.							
Kurzfristiges Anmieten von Containern als vorübergehender Betreuungsraum. (Dadurch wird auch kurzfristig das Defizit im Brandschutz durch die Nutzung des Foyers beseitigt.)							
	35.000,00 €	K	2017				
	615.000,00 €						
GS Kreuzberg							
Energetische Sanierung (Dämmung u. Fassade u. oberste Geschoßdecke)	50.000,00 €	M				50.000,00 €	
Erneuerung der Heizungsanlage	25.000,00 €	M				25.000,00 €	
Sanierung Elektroinstallation u. Beleuchtung Altbau	20.000,00 €	M				20.000,00 €	
	95.000,00 €						
Wipperschule Ohl							
Die Wipperschule wird zum anstehenden Schuljahreswechsel geschlossen. Der Umbau in eine Unterkunft für Asylbewerber ist geplant. Die nachfolgenden Ansätze beziehen sich auf die bisherige Nutzung und müssen dann nach Abschluss der Planung angepaßt werden.							
Alte einfachverglaste Holzfenster im Flurbereich sind stark verrotet und müssen dringend erneuert werden. Flügel wurden verschraubt, weil eine Bedienung nicht mehr möglich war und die Gefahr bestand, dass der Flügel sich löst.							
	8.800,00 €	K					
Das Treppenelemente aus einfachverglasten Holzrahmen ist stark verrotet. Wegen der großen Glasflächen ist eine Erneuerung auch wegen Unfallgefahr nicht lange aufschiebbar.							
	11.000,00 €	K					
Eine große Menge an Energie geht über die obere Geschossdecke zum ungeheizten Dachstuhl verloren und kann meist relativ einfach gedämmt werden. Je nach Ausführung und späterer Nutzung können die Kosten für eine Dämmung stark variieren. Die ermittelten Kosten gehen; wie im Bestand; von einer Nutzung als Lagerraum aus.							
	13.800,00 €	M					
Bodenbeläge sind verschlissen und müssen erneuert werden.							
	44.000,00 €	L					
Die Beleuchtung entspricht energetisch und technisch nicht mehr den Stand der Technik. Im gleichen Zuge sollten Schallschutzdecken mit eingeplant werden.							
	55.000,00 €	L					

Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität	Allgemeiner Haushalt	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
Die Fassade ist nach dem Stand der Technik in den 60er Jahren ausgeführt. An einer Dämmung der Außenwände geht auf Dauer kein Weg vorbei. Die errechneten Kosten beziehen sich auf ein Wärmedämmverbundsystem. In dem Zuge sollten die Aluminiumfensteranlagen mit saniert werden. Diese Anlagen sind verschlissen. Die Beschläge sind sehr anfällig und es haben sich schon mehrfach Kippscheren gelöst.	165.000,00 € 297.600,00 €	L					
GS Agathaberg							
Eine große Menge an Energie geht über die obere Geschossdecke zum ungeheizten Dachstuhl verloren und kann meist relativ einfach gedämmt werden. Je nach Ausführung und späterer Nutzung können die Kosten für eine Dämmung stark variieren. Die ermittelten Kosten gehen wie im Bestand von einer Nutzung als Lagerraum aus. Heizungsanlage sanieren. Eingangstüre ist erneuert.	62.000,00 €	L					
Die Fassade ist nach dem Stand der Technik in den 60er Jahren ausgeführt. An einer Dämmung der Außenwände geht auf Dauer kein Weg vorbei. Die errechneten Kosten beziehen sich auf ein Wärmedämmverbundsystem.	55.000,00 € 117.000,00 €	L					
GS Wipperfeld							
Eine große Menge an Energie geht über die obere Geschossdecke zum ungeheizten Dachstuhl verloren und kann meist relativ einfach gedämmt werden. Je nach Ausführung und späterer Nutzung können die Kosten für eine Dämmung stark variieren. Die ermittelten Kosten gehen wie im Bestand von einer Nutzung als Lagerraum aus.	11.000,00 €	M	2019				
Die Beleuchtung entspricht energetisch und technisch nicht mehr den Stand der Technik. Im Zuge dieser Sanierung wird aufgrund der Massivbauweise der Schallschutz mit verbessert.	33.000,00 €	M	2019				
Bodenbeläge sind verschlissen und müssen erneuert werden.	38.500,00 €	M	2019				
Errichtung eines Betreuungsraumes in Modulbauweise	85.000,00 €	M			85.000,00 €		
Heizungsanlage sanieren.	33.000,00 €	M	2019				
Die Fassade ist nach dem Stand der Technik in den 60er Jahren ausgeführt. An einer Dämmung der Außenwände geht auf Dauer kein Weg vorbei. Die errechneten Kosten beziehen sich auf ein Wärmedämmverbundsystem. Im Zuge der Fassadensanierung sollten dann auch die restlichen Fenster mit saniert werden.	88.000,00 € 288.500,00 €	L					
Konrad-Adenauer-Hauptschule							
<i>Es wurde ein Sanierungskonzept durch das Büro Lüttinger erstellt. Wie dieses umgesetzt wird, muss erst noch festgelegt werden.</i>							
<i>Altbau energetisch saniert</i>	2.532.600,00 €	L					
<i>Neubau energetisch saniert</i>	2.670.100,00 €	L					
<i>Altbau brandschutztechnisch saniert</i>	390.000,00 €	L					
<i>Neubau brandschutztechnisch saniert</i>	617.600,00 €	L					
<i>Altbau akustisch/Sonstiges</i>	659.200,00 €	L					
<i>Neubau akustisch/Sonstiges</i>	1.103.200,00 € 7.972.700,00 €	L					
Umsetzung eines Farbkonzeptes, Sanierung WC's EG Neubau	20.000,00 €			20.000,00 €			
Sanierung einzelner Fenster (Biologie u. Chemieraum)	21.000,00 €			21.000,00 €			
Sanierung Aula Dach (die Sanierung Aula kann nur komplett durchgeführt werden.)	250.000,00 €					120.000,00 €	130.000,00 €
Sanierung Aula Fassade	150.000,00 €						150.000,00 €
Sanierung Aula Fenster	75.000,00 €						75.000,00 €
Die Sanierung Aula kann nur komplett durchgeführt werden.	516.000,00 €						
Hermann-Voss-Realschule							
<i>Es wurde ein Sanierungskonzept durch das Büro Lüttinger erstellt. Wie dieses umgesetzt wird, muss erst noch festgelegt werden.</i>							
<i>Altbau energetisch saniert</i>	567.000,00 €	L					
<i>Neubau energetisch saniert</i>	1.079.000,00 €	L					

Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität	Allgemeiner Haushalt	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
<u>Altbau brandschutztechnisch saniert</u>	255.650,00 €	L					
<u>Neubau brandschutztechnisch saniert</u>	176.000,00 €	L					
<u>Altbau akustisch/Sonstiges</u>	395.000,00 €	L					
<u>Neubau akustisch/Sonstiges</u>	370.000,00 €	L					
	2.842.650,00 €						
Erneuerung Fenster Raum 308 u. 409, Austausch Türen im Verwaltungsbereich	19.000,00 €			19.000,00 €			
Oberbodenerneuerung Raum 204 u. 205	7.000,00 €			7.000,00 €			
Toilettensanierung UG, Fliesen u. Sanitärarbeiten, Trennwände erneuern	29.000,00 €			29.000,00 €			
	55.000,00 €						
EvB Gymnasium							
Im Laufe der Jahre sind immer abschnittsweise Fensteranlagen in den Klassenräumen erneuert worden. Die letzten verbliebenen alten Aluminiumfenster sind nicht mehr bedienbar und sind zum Teil in geschlossener Stellung fixiert worden. Die verbleibenden zu sanierenden Dachflächen des Verwaltungstrakts und Aula sind wegen der schon sehr angegriffenen Oberfläche kurz- bis mittelfristig einzukalkulieren. Neu - Bei einer laufenden Dachsanierung in 2012 wurde festgestellt, dass die ursprüngliche Kalkulation nicht ausreichend war und das der Blitzschutz sanierungsbedürftig ist. Um einen nachhaltigen Schaden am Parkettboden in der Aula zu verhindern, ist der Boden abzuschleifen und neu zu versiegeln. Sanierung Nebenräume Lehrerzimmer.	391.000,00 €	K	2019				
Erneuerung der Klassenraumtüren.	50.000,00 €	M					
Die Fensteranlagen in den Treppenhäusern haben das gleiche Verfallstadium wie die letzten alten Fenster in den Klassenräumen. Auch hier wurden die Flügel fixiert. Mittelfristig ist auch hier zu handeln.	35.000,00 €	L					
Sanierung des höchsten Daches.	170.000,00 €	K	2018				
Beleuchtung im Flurbereich im BA 1 sind sanierungsbedürftig. Effektivere Lampen und eine Steuerung über Bewegungsmelder wäre wünschenswert und würde nicht unerheblich Energie einsparen. Außer im 2. OG Rückseite BA 1 ist die Beleuchtung in den Klassenräumen zu modernisieren. Im gleichen Zuge sollten Schallschutzdecken mit eingeplant werden.	280.000,00 €	L					
Die energetische Sanierung der Außenfassade ist wegen der architektonischen Gestaltung im Verwaltungs- und Aulabereich und der vorhandenen vorgehangenen Fassade an diesem Gebäude sehr aufwendig. Auch sind viele Flächen mit langlebigem Schiefer verkleidet.	4.750.000,00 €	L					
KINDERGÄRTEN							
Archiv / Kindergarten Neye							
Anbau zusätzlicher Gruppenraum	130.000,00 €	K	2016/2017				
Energetische Sanierung (Dämmung Fassade u. oberste Geschossdecke).	103.000,00 €	L	2022				
	233.000,00 €						
Kindergarten Dohrgaul							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
TURNHALLEN / HALLENBAD / SPORTANLAGEN							
MZH Mühlenberg							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
TH St. Antonius							
Hallenbodensanierung (abschleifen u. neu versiegeln). Ist erfolgt							
Fassadensanierung Giebel	33.000,00 €	M	2021				
Gymnastikhalle EvB							
Die Halle ist Bestandteil des denkmalgeschützten Alten Seminars. Energetische Maßnahmen sind nur im Zusammenhang des gesamten Gebäudes sinnvoll.							

Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität	Allgemeiner Haushalt	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
Sanierung der Beleuchtung	5.500,00 €	L	2017				
TH EvB Gymnasium							
<i>Die Halle wurde im Zuge des Konjunkturpaketes energetisch saniert.</i>							
Die Duschen und Umkleiden waren nicht Bestandteil der Sanierung. Es gibt Probleme mit der Abdichtung. Die gesamte Keramik muss erneuert und Wand und Estrich abgedichtet werden.	80.000,00 €	L	2021				
TH Ohl							
Das Gebäude wurde in 2010 energetisch saniert							
Hallenbodenerneuerung - war nicht Bestandteil der energetischen Sanierung.	46.500,00 €	L	2017				
TH Thier							
Haupteingangstüre aus Holz ist schon sehr angegriffen und sollte durch ein Aluminiumtürelement mit besserem Wärmeschutz ersetzt werden. Die Türe konnte noch einmal repariert werden.	3.900,00 €	L					
Giebelfassaden der Halle und die Hallenwand oberhalb der Umkleiden sind noch ungedämmt und energetisch unzureichend.	24.800,00 €	L					
Die Lichtbänder in der Halle, bestehend aus Kunststoffplatten in Kunststoffrahmen, sind energetisch absolut unzureichend.	13.800,00 €	L					
	42.500,00 €		2022				
TH Hindenburg							
Die Halle wurde von 2008 - 2010 generalsaniert und ist in einem guten Zustand.							
Sanierung Regenentwässerung	11.000,00 €	K					
TH Felderhofer Kamp							
An dem erst 10 Jahre alten Gebäude sind keine größeren Maßnahmen erforderlich							
TH Wipperfeld							
Heizungsanlage sanieren	33.000,00 €	L					
Eine energetische Sanierung der Fassade ist langfristig auch hier sinnvoll.	39.000,00 €	M	2021				
	72.000,00 €						
WLS-Bad							
Planung Außenbecken	15.000,00 €	M					
Abdeckgitter um den Deckenrand erneuern	18.000,00 €	K	2017				
Sanierung der Glas-Beton-Fassade	465.000,00 €	L	2020				
	498.000,00 €						
Umkleide Stadion Mühlenberg							
Dach-/Fassaden- und Fenstersanierung	165.000,00 €	K	2019				
Umkleide Wipperfeld							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
Umkleide Hämmern							
Die Heizungsanlage Bj. 1989 ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.	8.300,00 €	M	2017				
Umkleide Ohl							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
VERWALTUNGSGEBÄUDE							
Rathaus							
Abdichtung Eingangsbereich Balustrade - Hier besteht Unfallgefahr, da der Plattenbelag im Eingangsbereich teilweise lose sind und Stolperkanten. Die Abdichtung ist mangelhaft, dadurch Feuchtigkeitsschäden Untersicht Balustrade und auch im Ratskeller dringt Feuchtigkeit ein und läuft an der Wand herunter.	50.000,00 €	M					
Dachsaniierung inkl. Wärmedämmung - Das Dach des Rathauses ist seit langer Zeit saniierungsbedürftig. Es lösen sich immer wieder Schiefer von den marode gewordenen First- und Gratverschalungen. Einzelne Dachziegel müssen immer wieder neu befestigt werden oder aus der Dachrinne geholt werden. Es stellt ein nicht unerhebliches Unfallrisiko dar, da rund um das Rathaus viele Menschen unterwegs sind. Fenster müssen gestrichen, bzw. teilweise ersetzt werden.	600.000,00 €	K					

Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität	Allgemeiner Haushalt	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
	650.000,00 €		2017/2018				
Altes Stadthaus							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
Kolpinghaus							
Aufgrund hygienischer Gründe und Unfallgefahr müssen diverse Bodenbeläge ausgetauscht werden.	15.000,00 €	K					
Abriss u. Neuaufbau der Wände u. des Fußbodens im EG.	100.000,00 €	M					
	115.000,00 €						
Marktstraße 3							
Der Sockel des Kellers und die Freitreppe sind durch Wasser beschädigt. Um weitere Schäden durch Wasser und Frost am Mauerwerk und dem Treppenkörper zu vermeiden, ist eine Abdichtung des Kellermauerwerks erforderlich. Arbeiten erledigt.							
Altes Seminar							
Die Oberflächen der Parkettböden Ratssaal und Bücherei sind durch die starke Frequentierung stark abgenutzt, wodurch die Versiegelung nicht mehr gegeben ist. Feuchtigkeit dringt bei der Reinigung ein und schädigt das Holz. Im Ratssaal haben sich inzwischen Fugen gebildet und es besteht die Gefahr, dass sich der Boden vom Untergrund löst!	44.000,00 €	K	2018				
Defekter Teppichbelag muss aufgrund von Stolpergefahr mittelfristig erneuert werden.	33.000,00 €	M					
Das nun 100 Jahre alte Dach des denkmalgeschützten Gebäudes ist in einem schlechten Zustand. Es kommt immer häufiger zu Undichtigkeiten durch zerbrochenen oder herausgerutschte Schiefer. Das Material ist aufgrund der langen Zeit sehr brüchig geworden. Die Schieferplatten zerbrechen schon bei kleinsten Belastungen (Schnee, Hagel etc.). Gleichzeitig muss auch eine dem Denkmalschutz gerecht werdende Wärmedämmung des Daches vorgenommen werden und ein neuer Fassadenanstrich sowie ein Anstrich sämtlicher Holzteile eingeplant werden. Der Neubau des benötigte Aufzuges zur Erreichung des Ratsaales muss im Zuge der erforderlichen Arbeiten mit ausgeführt werden. Zur Zeit in Arbeit	2.580.000,00 €	K	2016/2017				
Langfristig ist eine vom EvB getrennte Heizungsanlage sinnvoll. Erledigt durch Neubau Fernwärmeleitung bei EvB	2.657.000,00 €						
Jugendamt/Jugendzentrum							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
FEUERWEHRGEBÄUDE							
FGH Stadtmitte							
Fassadenanstrich - Um den Wert des Gebäudes zu erhalten ist Mittelfristig ein Anstrich der Wärmedämmfassade vorzusehen.	22.000,00 €	M	2018				
FGH Egen							
Die Heizungsanlage Bj. 1992 ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.	11.000,00 €	M	2018				
FGH Kreuzberg							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
FGH FGH Klaswipper							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
FGH Dohrgau							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
Malerarbeiten an Außenfassade, Putz u. Holzschalung, incl. Gerüststellung	23.000,00 €	M					
FGH Thier							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
FGH Wipperfeld							

Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität	Allgemeiner Haushalt	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
Aufstockung und Anbau - Durch Neuanschaffung eines neuen Fahrzeugs muss das Gebäude, welches seinerseits nicht DIN-Gerechte gebaut wurde, aufgestockt bzw. angebaut werden. Wird zur Zeit durchgeführt	630.000,00 €						
FGH Hämmern							
Die Heizungsanlage Bj. 1989 ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.	11.000,00 €	K	2017				
Sonstige Gebäude							
Bahnstraße 7							
Dachsanierung inkl. Wärmedämmung . Arbeiten sind erledigt.							
Die Heizungsanlage Bj. 1991 ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig. Arbeiten erledigt, neue Heizungsanlage eingebaut.							
Friedhofshalle Weststraße							
Dachsanierung der Leichenhalle erforderlich.	55.000,00 €	M	2019				
Friedhofshalle Wipperfeld							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
Klaswipper 3							
Das denkmalgeschützte Gebäude ist seit Jahren ungenutzt. Da eine zweckentsprechende Verwendung nicht in Sicht ist, werden bis auf eine Grundsicherung keine Unterhaltungsarbeiten durchgeführt.							
Ostlandstraße 30							
Der zwischenzeitlich angedachte Verkauf des Gebäudes scheidet aus, da eine Herausrennung aus dem Grundstück mit aufstehendem Hallenbad und Parkplatz nicht möglich und langfristig nicht sinnvoll ist.							
Mittelfristig ist eine Dachsanierung und eine Fassadensanierung erforderlich.	77.000,00 €	M					
HM-Wohnung Lüdenscheider Str. 48							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
Dohrgauler Str. 18							
Das seit Jahren leer stehende ehemalige Lehrerwohnhaus an der Grundschule Ohi ist in schlechtem Zustand. Die Heizung funktioniert nicht mehr, die Installation ist größtenteils aus den 60er Jahren, die Fenster sind einfachverglast Holzfenster etc.							
Elisabethstraße 13							
Fassadenanstrich zum Werterhalt - Der Außenputz ist im Laufe der Jahre stark gealtert. Es sandet stark und lässt Feuchtigkeit eindringen. Um Bauschäden zu vermeiden und ein Abtragen des Putzes durch Umwelt-Einflüsse zu vermeiden, ist mindestens ein Anstrich der Fassadenflächen vorzusehen. Die Ausbesserung bereits angegriffener Stellen ist mit einkalkuliert.	15.400,00 €	M	2019				
Die Heizungsanlage ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.							
Neyehof 5							
Fassadenanstrich zum Werterhalt - Der Außenputz ist im Laufe der Jahre stark gealtert. Es sandet stark und lässt Feuchtigkeit eindringen. Um Bauschäden zu vermeiden und ein Abtragen des Putzes durch Umwelt-Einflüsse zu vermeiden, ist mindestens ein Anstrich der Fassadenflächen vorzusehen. Die Ausbesserung bereits angegriffener Stellen ist mit einkalkuliert.	16.500,00 €	M	2019				
Wilhelmshöhe 1 a							
Fassadenanstrich zum Werterhalt - Der Außenputz ist im Laufe der Jahre stark gealtert. Es sandet stark und lässt Feuchtigkeit eindringen. Um Bauschäden zu vermeiden und ein Abtragen des Putzes durch Umwelt-Einflüsse zu vermeiden, ist mindestens ein Anstrich der Fassadenflächen vorzusehen. Die Ausbesserung bereits angegriffener Stellen ist mit einkalkuliert.	16.500,00 €	M					
Die Heizungsanlage ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.	33.000,00 €	M					
	49.500,00 €		2019				



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

16.12.2016

Seite 1 von 5

-Elektronische Post-

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

34-46.11

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

RRin Kahle

Telefon 0211 871-2468

Telefax 0211 871-162468

referat34@mik.nrw.de

nachrichtlich

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Postfach 101879
44608 Herne

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen)

Verbuchung der Kredite von der NRW.BANK und der Schuldendiensthilfe des Landes im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ im kommunalen Haushalt

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Hierzu stellt die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 - 2020 durch das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Das Land übernimmt in voller Höhe die Tilgungsleistungen und – soweit sie notwendig wer-

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

den – auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite, die die Kommunen im Rahmen des Programms aufnehmen. Die Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen werden vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Das erste Jahr ist tilgungsfrei.

1. Einordnung der Kredite

Mit dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 werden Kredite für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen dürfen also aus Mitteln des Programms finanziert werden. Soweit ein Darlehen überwiegend zur Finanzierung von Investitionen dient, handelt es sich um einen Kredit im Sinne des § 86 der Gemeindeordnung (GO). Dient das Darlehen dagegen überwiegend zur Finanzierung konsumtiver Maßnahmen, handelt es sich um einen Kredit zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 GO.

Generell gilt für die Aufnahme der Kredite Folgendes:

- Mit Rücksicht darauf, dass das Land die Kommunen von sämtlichen Zins- und Tilgungsleistungen freistellt, bleiben alle im Rahmen des Programms aufgenommenen Kredite im Sinne des § 86 GO bei etwaigen finanzaufsichtlichen Beschränkungen der investiven Fremdfinanzierungsmöglichkeiten außer Betracht.
- Aus dem gleichen Grund habe ich keine Bedenken gegen die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung, die nicht dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen dienen, soweit sie im Rahmen des Programms bei der NRW.BANK erfolgt.
- Auch Kreditaufnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung sind unter finanzaufsichtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich als akzeptabel anzusehen. Der erforderlichen aufsichtlichen Genehmigung gemäß § 82 Absatz 2 bzw. Absatz 3 Nr. 2 GO dürften daher im Regelfall keine Bedenken entgegenstehen. Im Übrigen bleiben im Rahmen des Programms aufgenommene Kredite bei den in § 82 Absatz 2 GO genannten Höchstbeträgen zur Aufnahme von Investitionskrediten außer Betracht.
- Im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2017 bis 2020 haben die Kommunen die geplante Aufnahme von Krediten aus

dem Programm bei der Festlegung der Kreditemächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Festlegung des Höchstbetrags für die Kredite zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 GO, sofern die Durchführung konsumtiver Maßnahmen geplant ist.

2. Hinweise zur Verbuchung von Kreditaufnahme, Schuldendiensthilfe sowie der darauf folgenden Mittelverwendung

a. Kredite zur Finanzierung von investiven Maßnahmen

- Kredite, die zur Finanzierung von durch Investitionen geprägten Maßnahmen aufgenommen werden, erhöhen mit Auszahlung des Darlehens die Bilanzposition der liquiden Mittel (Kontengruppe 18). Die Einzahlung der Darlehenssumme ist in der Finanzrechnung unter den Einzahlungen aus der Aufnahme von investiven Darlehen (Kontenart 692) zu berücksichtigen. Demgegenüber steigen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten (Kontengruppe 32) in Höhe des gewährten Darlehens.
- Die Kommune leistet zur Durchführung der Maßnahmen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) entsprechend der jeweiligen investiven Maßnahmen.
- Im Zeitpunkt der Auszahlung der Darlehenssumme an die Kommune entsteht eine Forderung aus Transferleistungen (Kontengruppe 16) der Kommune gegenüber dem Land auf vollständige Tilgungs- und ggf. Zinsleistung in Bezug auf das Darlehen, aus dem der Vermögensgegenstand finanziert wurde. Diese ist ebenfalls bilanziell darzustellen und neutralisiert letztlich die Verbindlichkeit in der Bilanz.
- Im Zeitpunkt der Aktivierung des erworbenen bzw. fertiggestellten Vermögensgegenstandes wird ein entsprechender „sonstiger Sonderposten“ (Kontengruppe 23) gebildet, der sich auf den jeweiligen Vermögensgegenstand bezieht. Dieser Sonderposten wird in Anlehnung an § 43 Absatz 5 GemHVO entsprechend der

jährlichen Abschreibung des Vermögensgegenstandes über die jeweilige Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

- Auf die Ergebnisrechnung wirkt sich dies insoweit aus, als einerseits die Abschreibungen auf den Vermögensgegenstand (Kontengruppe 57) als Aufwand zu buchen und andererseits ein Ertrag aus Auflösung eines sonstigen Sonderpostens (Kontenart 457), der die Auflösung des sonstigen Sonderpostens abbildet, zu buchen ist. Für den Fall, dass die Kommune ein Grundstück aus Mitteln des Programms erwirbt, ist ebenfalls ein Sonderposten zu bilden. Die ertragswirksame Auflösung eines Sonderpostens scheidet allerdings mangels entstehender Abschreibungen aus. Im Übrigen ist die skizzierte Vorgehensweise jedoch entsprechend anzuwenden.
- Die NRW.BANK teilt jeder Kommune im Rahmen des jährlichen Kontoauszugs zum 31.12. eines Jahres die Höhe der Tilgungs- und ggf. Zinsleistung des Landes mit. Die Kommune reduziert sowohl die gegenüber dem Land bestehende Forderung als auch die gegenüber der NRW.BANK bestehende Verbindlichkeit in der Bilanz entsprechend der Tilgungsleistung des Landes.
- Sofern es zu Zinszahlungen des Landes kommt, werden die bei der Kommune zu buchenden Zinsaufwendungen (Kontenart 551) durch entsprechende Transfererträge aus Schuldendiensthilfen (Kontenart 423) in Höhe der jährlichen Zinsleistung des Landes aus der Schuldendiensthilfe neutralisiert.

b. Liquiditätskredite zur Finanzierung von konsumtiven Maßnahmen

- Nimmt die Kommune einen Kredit zur Finanzierung von konsumtiven Maßnahmen im Rahmen des Programms auf, steigen mit Auszahlung der Mittel die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kontengruppe 33) und zugleich die liquiden Mittel (Kontengruppe 18). Die Einzahlung der Darlehenssumme ist in der Finanzrechnung unter den Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Kontenart 693) zu berücksichtigen.

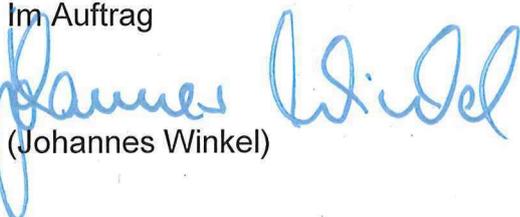
- Da mit dem Kredit Modernisierungen und Sanierungen in der Schulinfrastruktur, die konsumtiver Art sind, finanziert werden, betreffen entsprechende Auszahlungen die laufende Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 72) und in der Ergebnisrechnung den Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52).
- Sobald die Kommune konsumtive Maßnahmen durchführt und Aufwendungen hierfür verbucht, entsteht eine Forderung aus Transferleistungen (Kontengruppe 16) gegenüber dem Land in Höhe des für die konsumtiven Maßnahmen gewährten Darlehens. Dieser Forderung steht ein Ertrag aus Transferleistungen durch die Schuldendiensthilfe (Kontenart 423) in gleicher Höhe gegenüber. Auch hier erfolgt eine jährliche Reduzierung der Forderung wie auch der Verbindlichkeit, nachdem die NRW.BANK der Kommune im Rahmen des jährlichen Kontoauszugs die vom Land geleisteten Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen mitgeteilt hat.
- Sofern es zu Zinszahlungen des Landes kommt, werden die bei der Kommune zu buchenden Zinsaufwendungen (Kontenart 551) durch entsprechende Transfererträge aus Schuldendiensthilfen (Kontenart 423) in Höhe der jährlichen Zinsleistung des Landes aus der Schuldendiensthilfe neutralisiert.

Generell gilt:

Im Vorbericht zum jährlichen Haushaltsplan ist die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms Gute Schule 2020 - unabhängig von der Art des Kredites - zu erläutern. Die aus dem Programm entstehenden Positionen und deren jährliche Entwicklung müssen im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss erläutert und in den entsprechenden Übersichten gesondert ausgewiesen werden.

Ich bitte Sie, die Aufsichtsbehörden und die Kommunen Ihres Bezirks auf die Regelungen dieses Runderlasses hinzuweisen.

Im Auftrag



(Johannes Winkel)

Merkblatt

NRW.BANK.Gute Schule 2020

Gemeinschaftsaktion der NRW.BANK und des Landes Nordrhein-Westfalen

Darlehen zur Finanzierung von Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen

Ziel des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ ist, die Modernisierung des Bildungsstandortes Nordrhein-Westfalen weiter voranzutreiben. Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen soll eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

1. Antragsteller

– Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände (Kommunen) in Nordrhein-Westfalen

Den Antragstellern werden Kreditkontingente, die sich aus dem „Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen)“ ergeben, zur Verfügung gestellt.

2. Verwendungszweck

Es werden grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulportanlagen in Nordrhein-Westfalen finanziert. Ziel des Programms ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Dazu zählen

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen,
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgte).

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige Wirtschaftsgüter (z. B. mobile Endgeräte), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben (im Sinne des steuerlichen Leasingbegriffs) sowie Liquiditätsbedarf. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgelände befinden, sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Umschuldungen oder Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen und durchfinanzierten Vorhaben.

Volkshochschulen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen. Für Investitionen in Volkshochschulen kann das Förderprogramm „NRW.BANK.Moderne Schule“ genutzt werden.

3. Umfang der Förderung

Die Darlehen werden in Abhängigkeit der zugewiesenen Kontingente, die sich aus dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen ergeben, zugesagt.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben.

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

Liegt der Finanzierungsbedarf über den zugesagten Kontingenten, können unter Berücksichtigung der programmspezifischen Voraussetzungen gegebenenfalls weitere Finanzierungsmittel über das Programm „NRW.BANK.Moderne Schule“ oder „NRW.BANK.Kommunal Invest Plus“ beantragt werden.

4. Darlehensbedingungen

Laufzeit:

Die Darlehenslaufzeit beträgt 20 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr.

Zinssatz:

Die Zinsbindung beträgt 20 Jahre.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarkrenditen und wird täglich angepasst.

Der indikative Zinssatz ist im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Antragstellung geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern die NRW.BANK das Konditionenangebot des Antragstellers innerhalb von 6 Wochen nach Eingang bei der NRW.BANK angenommen hat. Die verbindliche Annahme der NRW.BANK erfolgt nach Antragsprüfung durch eine schnellstmögliche Darlehenszusage sowie einem Auszahlungsavis, in dem die Kondition fixiert wird. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt jeweils am 15. des auf die Darlehenszusage folgenden Monats, sofern der 15. kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der vorgenannte Programmzinssatz enthält eine Zinsverbilligung durch die NRW.BANK.

Das Programm wird gegebenenfalls durch die Europäische Investitionsbank (EIB), die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) oder die Entwicklungsbank des Europarates (CEB) refinanziert.

Tilgung:

Nach Ablauf des tilgungsfreien Anlaufjahres in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während des Tilgungsfreijahres sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Außerplanmäßige Tilgungen sind ausgeschlossen.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:

Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

5. Besicherung

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen Voraussetzungen gebunden.

6. Antrags-/Zusageverfahren

Die Darlehen werden mit dem Antragsformular direkt bei der NRW.BANK beantragt. Zusammen mit dem Antragsformular reicht der Antragsteller der NRW.BANK ein Konditionenangebot ein. An dieses Konditionenangebot ist der Antragsteller maximal 6 Wochen ab Eingang bei der NRW.BANK gebunden. Nach erfolgter Darlehenszusage wird der Darlehensbetrag automatisch am 15. des auf die Zusage folgenden Monats in einer Summe an den Antragsteller ausgezahlt, sofern der 15. kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der Antragsteller wird mit der Darlehenszusage dazu verpflichtet, im Rahmen der Fördermaßnahme in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Fördermaßnahme aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und Mitteln der NRW.BANK finanziert wurde. Nähere Informationen hierzu sind unter www.nrwbank.de/guteschule veröffentlicht.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie eine zusammenfassende Projektbeschreibung regelmäßig aus. Bei Antragstellung ist zu bestätigen, dass alle erforderlichen Genehmigungen (z. B. kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen) vorliegen. Nach Antragstellung wird die NRW.BANK dem Antragsteller gegebenenfalls mitteilen, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

Spätestens 30 Monate nach Auszahlung ist der Verwendungsnachweis der NRW.BANK einzureichen. Zeitgleich mit Einreichung des Verwendungsnachweises muss die Kommune bestätigen, dass der Beschluss des Rats, des Kreistags beziehungsweise der Landschaftsversammlung über ein Konzept zur Verwendungsplanung der im Rahmen dieses Programms eingeräumten Kreditkontingente gemäß § 1 Absatz 2 des Schuldendiensthilfegesetzes Nordrhein-Westfalen vorliegt.

Die Zweckbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit.

Das Förderprogramm ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Eine Antragstellung ist bis Anfang November 2020 möglich; der letzte Auszahlungstermin ist voraussichtlich der 15. Dezember 2020.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Telefon:
E-Mail:
Internet:

+ 49 211 91741-4600
info@nrwbank.de
www.nrwbank.de/guteschule

Gefördert durch:

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen





Neues Förderprogramm für Kommunen: NRW.BANK.Gute Schule 2020

Die NRW.BANK wird zum 01.01.2017 gemeinsam mit dem Land NRW ein neues Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ einführen. Damit soll den Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Für dieses Programm ist ein Gesamtkreditkontingent von zwei Milliarden Euro, das in vier Tranchen zu je 500 Millionen Euro in den Jahren 2017 bis 2020 abgerufen werden kann, vorgesehen.

Nach dem Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen ([Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen](#)) wird das Land für die bei der NRW.BANK aufgenommenen Kredite die Tilgung sowie ggf. anfallende Zinszahlungen der Kommunen für das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ übernehmen.

Die NRW.BANK möchte mit den nachfolgenden Vorabinformationen zum Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ dem schon vor Start des Programms bestehenden Informationsbedarf seitens der Kommunen nachkommen.

Die nachfolgenden Hinweise sind als eine Bündelung der bei der NRW.BANK eingegangenen Fragestellungen zu verstehen. Die Antworten wurden auf Basis des Schuldendiensthilfegesetzes NRW erstellt und dienen der ersten Orientierung der interessierten Kommunen. Die Inhalte wurden mit banküblicher Sorgfalt erstellt und können jedoch zukünftig ergänzt, geändert oder gelöscht werden.

Schuldendienst:

1. *Fallen für die Kommune Zinsen an?*

Nein, das Darlehen ist für die Kommune zinsfrei.

2. *Ist das Darlehen nach 20 Jahren vollständig getilgt?*

Das Darlehen wird über die Laufzeit von 20 Jahren (76 Raten) vollständig getilgt, wobei das erste Jahr tilgungsfrei ist. Die Tilgung übernimmt das Land.

Antragstellung und einzureichende Unterlagen:

3. *Ab wann ist die Antragstellung möglich?*

Anträge können ab dem 02.01.2017 gestellt werden.

4. *Kann ein Kreis sein Kontingent an eine Kommune im Kreis weiterreichen?*

Eine Weiterreichung ist rechtlich nicht möglich.

5. *Ist die Weiterreichung an eine städtische Tochtergesellschaft möglich?*

Eine Weiterreichung an städtische Gesellschaft/ Beteiligung ist unter Berücksichtigung der Regelungen des Krediterlasses des MIK NRW vom 16.12.2014 und des Erlasses vom MIK NRW zum haushaltsrechtlichen Umgang mit Gute Schule 2020 möglich.

6. Ist die Weiterreichung an Schulzweckverbände möglich?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen. Grundsätzlich ist die Weiterreichung an einen Schulzweckverband unter Berücksichtigung der Regelungen des Krediterlasses des MIK NRW vom 16.12.2014 und des Erlasses vom MIK NRW zum haushaltsrechtlichen Umgang mit Gute Schule 2020 möglich. Darlehensnehmer bleibt aber weiterhin die Kommune.

7. Können auch Eigenbetriebe einen Antrag stellen?

Rechtlich unselbstständige kommunale Eigenbetriebe können einen Antrag stellen, die Zusage der NRW.BANK ginge dann aber an die Kommune, d. h. die Kommune ist Vertragspartner. Rechtlich selbstständige Kommunalunternehmen sind nicht antragsberechtigt.

8. Wieviel Zeit wird für die Bearbeitung der Kreditanträge bis zur Zusage benötigt?

Wenn alle erforderlichen Unterlagen (s. Merkblatt) vorliegen, kann die Zusage umgehend erfolgen. Die Auszahlung erfolgt am 15. Kalendertag des Folgemonats – sofern der 15. kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag.

9. Müssen die Anträge projektbezogen erfolgen?

Nein, ein Sammelantrag für verschiedene Projekte ist möglich.

10. Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Ja, eine Kombination ist möglich, sofern eine Überfinanzierung ausgeschlossen ist.

11. Können bestehende / laufende Sanierungs- bzw. Baumaßnahmen noch über das Programm finanziert werden?

Ja, auch Aufwendungen aus bestehenden Vorhaben sind förderfähig, soweit die zu finanzierenden Aufwendungen nach Programmstart entstanden sind. Aufwendungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen sind ebenfalls aus dem Programm förderfähig. Die Rückstellungen für diese Maßnahmen müssen im Gegenzug aufgelöst werden.

12. Können für den Haushalt 2017 geplante Sanierungs- bzw. Baumaßnahmen, auch über das Programm finanziert werden?

Ja, auch Aufwendungen für bereits geplante Vorhaben sind förderfähig, soweit noch keine anderweitige Finanzierung (Kredit) festgelegt wurde.

13. Bedarf die Inanspruchnahme der Kreditkontingente einer vorherigen Genehmigung der kommunalen Haushalte oder ist ein Antrag bei der NRW.BANK vorab möglich?

Bei bereits in Kraft getretenem Haushalt soll von der Kommune bestätigt werden, dass die Kreditermächtigung für das relevante Jahr vorliegt. Bei nicht veröffentlichtem Haushalt soll bestätigt werden, dass die beabsichtigte Kreditaufnahme der Kommunalaufsicht für das relevante Jahr mitgeteilt und diese genehmigt ist. Näheres hierzu regelt der Erlass des MIK NRW zum haushaltsrechtlichen Umgang mit dem Programm.

Förderfähigkeit:

14. Können auch Schulsportanlagen unabhängig von ihrem Standort gefördert werden, wenn diese überwiegend der Schulnutzung dienen?

Nein. Es können lediglich Ausgaben für räumlich zugehörige Schulsportanlagen gefördert werden. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgelände befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

15. Können auch Planungskosten über das Programm finanziert werden? Können dabei auch Dienstleistungen zur Vorbereitung investiver Maßnahmen gefördert werden (z.B. Abbruch- und Entsorgungsdienstleistungen)?

Ja, auch Planungskosten können innerhalb der vorgegebenen Kontingente gefördert werden. Kosten für vorbereitende Dienstleistungen sind förderfähig, sofern sie für die spätere Umsetzung der Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahme notwendig sind. Personalausgaben und Ausgaben für die Durchführung des Vergabeverfahrens sind nicht förderfähig.

16. Sind Personalausgaben für die Begleitung und Überwachung der Vorhaben förderfähig (z.B. Personal im Bauamt)?

Es können ausschließlich Personalkapazitäten Dritter gefördert werden (z.B. Architekten), sofern hierfür eine Rechnung der Zahlung zu Grunde liegt. Eigenes Personal kann über das Programm nicht gefördert werden. Dies gilt auch für Personal von Tochtergesellschaften und Eigenbetrieben.

17. Welche Ausgaben für Digitalisierungsmaßnahmen sind förderfähig?

Grundsätzlich sind alle Ausgaben für Investitionsgüter förderfähig, solange es sich nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt und diese Investitionsgüter die Umsetzung der Digitalisierungskonzeption der Schule unterstützen.

18. Wie bzw. ab welcher Grenze wird der Breitbandzugang für Schulen gefördert? Können auch Ausgaben für Richtfunkanlagen gefördert werden?

Ausgaben für den Breitbandzugang können von der Grundstücksgrenze zum Gebäude und für die Vernetzung innerhalb der Schule gefördert werden. Die Kosten für Tiefbauarbeiten können dabei berücksichtigt werden. Ausgaben für Richtfunkanlagen sind ebenfalls förderfähig, sofern diese ausschließlich für die geförderte Schule genutzt werden.

19. Ist die Vorlage eines Breitbandkonzeptes auch dann notwendig, wenn Kommunen bereits über leistungsfähige Breitbandanschlüsse an allen Schulen verfügen bzw. die Schuldendiensthilfen ausschließlich für andere nicht-digitale Zwecke in Anspruch genommen werden?

Die Kommune muss in einem Konzept systematisch darlegen, wie sie ihre Schulen technisch auf die Anforderungen der Digitalisierung vorbereitet und welche Investitionen und Anschaffungen dafür als erforderlich angesehen werden. Die entsprechende Vertretungskörperschaft ist über ein solches Konzept zu informieren. Das Konzept ist unabhängig davon erforderlich, welche Zwecke mit den Krediten finanziert werden.

Kommunen, die auf eine kommunalübergreifende Planung angewiesen sind oder bei denen eine kommunalübergreifende Planung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit angebracht erscheint, können interkommunale / kreisweite Breitbandkonzepte erstellen. Für Fragen zur digitalen Infrastruktur von Schulen steht die Medienberatung NRW (Frau Birgit Giering) gerne unter der Telefonnummer 0251 5914637 unter per E-Mail unter giering@medienberatung.nrw.de zur Verfügung.

20. Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter? Zählt auch bei der Bestellung größerer Mengen immer der Einzelpreis?

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzbare Gegenstände des Anlagevermögens, die bis zu einem Betrag von 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) sofort abgeschrieben (bzw. in einen Sammelposten aufgenommen) werden können. Werden Investitionsgüter durch die Kommune als einzelne Wirtschaftsgüter betrachtet und entsprechend sofort abgeschrieben (Behandlung als geringwertiges Wirtschaftsgut) sind diese nicht förderfähig. Werden die Investitionsgüter aufgrund ihrer steuerlichen Betrachtung ins Anlagevermögen (z.B. durch Bildung eines Festwertes) aufgenommen und entsprechend über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben, gelten diese auch in Bezug auf das Programm „NRW.BANK.Gute Schule“ nicht als geringwertiges Wirtschaftsgut. Die Kommune muss im Einzelfall eine bilanzielle Betrachtung der Investitionsgüter vornehmen.

21. Sind Investitionen mit einer geringeren Lebensdauer als 20 Jahren förderfähig? Gibt es eine Verpflichtung zur Reinvestition? Wie lange besteht die Zweckbindung?

Die Zweckbindungsfrist entspricht grundsätzlich der Kreditlaufzeit. Es sind aber auch Auszahlungen für Investitionsgüter des Anlagevermögens förderfähig, die eine geringere Nutzungsdauer aufweisen als 20 Jahre. In diesem Fall sind die aus den Kreditmitteln finanzierten Wirtschaftsgüter für die Zeit ihrer Nutzungsdauer vorzuhalten. Eine Verpflichtung zur Reinvestition nach Ablauf der Nutzungsdauer besteht nicht.

22. Ist die Anmietung von Containern zur kurzfristigen Ausweitung des Raumangebotes an Schulen (z.B. Thema Flüchtlinge) ebenfalls förderfähig?

Nein, Ausgaben für Miete und Leasingvorhaben (im Sinne des steuerlichen Leasingbegriffs) sind nicht förderfähig.

23. Existiert eine Quotierung für bauliche Investitionen und digitale Infrastrukturen?

Nein. Es gibt keine Rahmenvorgaben, welcher Anteil der Kreditkontingente auf bauliche Investitionen oder digitale Infrastrukturen entfallen soll. Die Aufteilung der Kontingente obliegt der Kommune.

Kreditkontingente/Verwendungsnachweis:

24. Wie muss das verpflichtende Konzept zur Inanspruchnahme der Kreditkontingente aussehen?

Diese Frage wird im Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen geregelt. Die Priorisierung muss zum geplanten Einsatz der Kontingente vom Rat verabschiedet worden sein. Die Bestätigung des Beschlusses muss mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden. Nach dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen existieren keine konkreten Formvorschriften. Die genaue Ausgestaltung ist mit dem Vertretungsorgan abzustimmen. Das Konzept zur Inanspruchnahme der Kreditkontingente kann für die jährlichen Kontingente jährlich angepasst werden, z.B. im Rahmen der Haushaltsaufstellung.

25. Ist eine Abweichung von den geplanten jährlichen Kreditkontingenten möglich? Können Kontingente vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 übertragen werden? Wann müssen die Maßnahmen abgeschlossen sein?

Eine Abweichung von den jährlichen Kreditkontingenten ist nur insofern möglich, als dass nicht genutzte Mittel einer Kommune im jeweiligen Folgejahr für sie noch verfügbar sind. Werden die Mittel dann nicht abgerufen, verfallen diese. Eine Übertragung der Kontingente auf das Jahr 2021 ist ausgeschlossen. Die letzte Auszahlung erfolgt im Jahr 2020. Da die Verwendung der Mittel erst 30 Monate nach Auszahlung nachgewiesen werden muss, ist eine Verwendung der Kreditmittel auch über das Jahr 2020 hinaus

möglich. Die entsprechende Verwendung ist mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.

26. Darf eine Kommune eine Investitionsmaßnahme, die z.B. 2017 durchgeführt wird und deren Umfang ihr Kreditkontingent für 2017 übersteigt, über Liquiditätskredite zwischenfinanzieren und den Liquiditätskredit dann durch Mittel aus den Kreditkontingenten der Jahre 2018 bis 2020 ablösen?

Prinzipiell ist dieses Vorgehen möglich. Die Investitionsmaßnahme muss allerdings in dem zu beschließenden Konzept dargestellt sein und es dürfen keine sonstigen – z.B. haushaltsrechtlichen – Belange entgegenstehen.

27. Was passiert, wenn Maßnahmen sich gegenüber der Planung verteuert oder vergünstigt haben? Ist eine Aufstockung des Darlehens möglich, bzw. können weitere Maßnahmen zur Nutzung des Kontingents hinzugefügt werden?

Die Darlehen werden im Rahmen der jährlichen Kreditkontingente verplant, bewilligt und ausgezahlt. Verteuerungen können mitfinanziert werden, sofern die Höhe der Kontingente dadurch nicht überstiegen wird. Die Kontingente selbst können nicht aufgestockt werden. Sind Vergünstigungen zu verzeichnen, können diese Mittel für andere Maßnahmen im Rahmen des Verwendungszwecks genutzt werden. Die Verausgabung der Mittel muss innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung des Darlehens erfolgen.

28. Welcher Nachweis ist für die Verwendung erforderlich? Wann müssen die Nachweise erbracht werden?

Spätestens 30 Monate nach Auszahlung des Darlehens ist der Verwendungsnachweis (Vordruck im Internet) einzureichen. Die Belege, die die Maßnahme betreffen (Rechnungen, etc.) sind nicht mit einzureichen. Diese Unterlagen sind aber für eine ggf. später stattfindende Prüfung (z.B. durch den Landesrechnungshof) aufzubewahren.

Sonstiges

29. Wie werden die Mittel im kommunalen Haushalt verbucht? Inwieweit sind die in Anspruch genommenen Kreditkontingente konsumtiv oder investiv? Welche Folgewirkungen ergeben sich hieraus für die kommunale Ergebnisrechnung?

Diese Fragen werden im Erlass „Verbuchung der Kredite von der NRW.BANK und der Schuldendiensthilfe des Landes im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ im kommunalen Haushalt“ des MIK geregelt.



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)
 BM - Büro des Bürgermeisters
 III - Finanzservice

Sachstandsbericht Einsatz von bildungsbegleitendem Personal

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	07.03.2017	Kenntnisnahme

Im Ausschuss für Schule und Soziales am 30.11.2016 wurden unter verschiedenen Tagesordnungspunkten mehrere Beschlüsse gefasst, dass die Stadt die Schulen weiter mit bildungsbegleitendem Personal unterstützen will.

Es handelt sich um die im Folgenden beschriebenen Personalmaßnahmen, die bei der Haushaltsmittelanmeldung 2017 ff und dem Stellenplan 2017 angemeldet und berücksichtigt wurden. Der Rat hat den Haushalt 2017 am 07.02.2017 verabschiedet. Dieser wird nunmehr der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

- **Bufdis:** befristeter Einsatz von je einer Person im Bundesfreiwilligendienst (Bufdi) für die Konrad Adenauer Hauptschule und die Herman Voss Realschule bzw. je ein Bufdi pro Grundschulverbund zur Unterstützung bei den Aufgaben Betreuung, Inklusion und Integration.
Sachstand: Wenn die notwendigen Konzepte über den Einsatz der Bufdis und die Aufgabenbeschreibung vorliegen, stellt die Stadtverwaltung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einen Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst.
 Nach Bewilligung der Stellen durch das Bundesamt wird die Genehmigung des Haushaltes abgewartet werden. Zwischenzeitlich machen sich die Schulen auf die Suche nach geeigneten Bewerber/innen; zusätzlich werden die Stellen auf der städtischen Homepage und auf facebook beworben.
 Eine Besetzung der Stellen soll zum Schuljahr 2017/2018 erfolgen.
- **Küchenhilfe an der Konrad Adenauer Hauptschule:** An der Konrad-Adenauer-Hauptschule wurde im Stellenplan 2017 der Stellenanteil der Küchenhilfe von 11,75 WSt auf 14,35 WSt angehoben, um weitere Unterstützung im Rahmen der Ganztagsbetreuung zu bieten. Die Stellenanhebung ist zum 01.01.2017 erfolgt.
- **Schulsozialarbeiter/in/ Erzieher/in Jugendzentrum (0,5 VZÄ)/ Sozialarbeiter/in für das Sozialamt:**
 Wie bereits erwähnt, sind die Stellen im Haushalt angezeigt. In Kürze erfolgt die Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Stellenfreigaben im Rahmen der haushaltslosen Zeit. Pflichtige Aufgaben werden natürlich unverzüglich besetzt. Bei den nicht pflichtigen Aufgaben ist zunächst die Dringlichkeit der Stellenbesetzung zu ermitteln und eine Einzelfreigabe ggf. bei der Kommunalaufsicht zu beantragen.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Mitteilung M/2017/893	3
TOP Ö 1.9.1 Sachstandsbericht Schülerbeförderung	
Mitteilung M/2017/895	6
Anlage 1: Bustouren morgens M/2017/895	9
Anlage 2: Busliste Schuljahr 2016-17 M/2017/895	10
TOP Ö 1.9.2 Sachstandsbericht Entwicklung von Standards an den OGSen	
Mitteilung M/2017/894	23
Anlage 1_ Entwurf der Richtlinien über Förderung von Maßnahmen der Sch	25
Anlage 2_Übersicht Vergleich von Standards in OGS M/2017/894	30
TOP Ö 1.9.3 Sachstandsbericht Einrichtung einer OGS an der EGS Albert Schweitze	
Mitteilung M/2017/900	31
TOP Ö 1.9.4 Sachstandsbericht gebundener Ganzttag am EvB-Gymnasium	
Mitteilung M/2017/901	33
TOP Ö 1.9.5 Sachstandsbericht Medienentwicklungsplan	
Mitteilung M/2017/891	35
TOP Ö 1.9.6 Aktuelle Schülerzahlen sowie vorläufige Anmeldungen für das Schulja	
Mitteilung M/2017/892	38
TOP Ö 1.9.7 Sachstandsbericht Gute Schule 2020	
Mitteilung M/2017/897	40
Anlage 1_Maßnahmenkatalog Gute Schule 2020 M/2017/897	42
Anlage 2_ Prioritätenliste des RGM M/2017/897	44
Anlage 3_ Runderlass des MIK M/2017/897	50
Anlage 4_Merkblatt der NRW.Bank M/2017/897	55
Anlage 5_Fragenliste der NRW.Bank M/2017/897	57
TOP Ö 1.9.8 Sachstandsbericht Einsatz von bildungsbegleitendem Personal	
Mitteilung M/2017/898	62
Inhaltsverzeichnis	63